



Amtsblatt

Nr. 30/2008 vom 30. Dezember 2008 –16. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Einladung Zweckverbandsversammlung Sparkasse HRV
	3	Feuerwehrsatzung der Stadt Velbert
	9	Satzung zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Velbert
	10	Abfallentsorgungssatzung
	27	Abfallentsorgungs-Gebührensatzung
	31	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung TBV AöR
	40	Friedhofsgebührensatzung
	45	Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung
	66	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten/ verfügungsrecht an Reihengrabstätten
	69	Satzung zur 2. Änderung der Grundabgabensatzung der Stadt Velbert
	70	Satzung zur 12. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Velbert
	71	Sondernutzungssatzung
	82	Verordnung zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen...
	83	Anmeldung zu den weiterführenden Schulen
	85	Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes 2020
	86	Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes Nr. 739 – Am Hackland -
	89	Bebauungsplan Nr. 438 – Auf den Pöthen – 1.Änderung als Satzung
	92	Satzung für den Denkmalbereich Velbert-Neviges
	101	Jahresabschluss 2007 TBV AöR
	104	Erdgaspreise ab Januar 2009
	105	Sparkasse HRV
	107	Öffentliche Zustellungen
	107	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
 <u>Teil II</u>		
Termine	108	Sitzungsplan für Januar und Februar

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Verwaltungsvorstandes
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Verwaltungsvorstandes,
Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter**

Sparkassenzweckverband

Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert

Sparkassenzweckverband Verwaltung Postfach 42547 Velbert

An die Mitglieder der
Zweckverbandsversammlung

Verwaltung:

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Thomasstraße 1
42551 Velbert

Telefon 02051 / 26 - 0
Telefax 02051 / 26 - 2198

Datum 23. Dezember 2008
Zeichen BM / Wo
Rückfragen Herr Wosimski

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung der Zweckverbandsversammlung am

Mittwoch, dem 14. Januar 2009 – 17.00 Uhr –

in **Hilden** im

Bürgersaal des Bürgerhauses (altes Rathaus), Mittelstraße 40, 40721 Hilden,

ein.

Parkmöglichkeiten finden Sie in der Tiefgarage unter dem Rathaus, Am Rathaus 1, 40721 Hilden.

Für die „freie Ausfahrt“ erhalten Sie vor oder nach der Sitzung eine Ausfahrkarte.

Die Tagesordnung und eine Sitzungsunterlage sind beigelegt. In der Sitzung wird eine Tischvorlage ausgelegt.

Falls Sie den vorgenannten Termin nicht wahrnehmen können, bitte ich im Vorfeld um Mitteilung an Herrn Wosimski, Stadt Velbert (Tel. 02051 / 26-2426). Die Einladung und die Tagesordnung geben Sie bitte direkt an Ihre(n) Stellvertreter(in) weiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Elisabeth Müller-Witt
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Für die Richtigkeit
i.A.
Jürgen Wosimski



Anlage

Verbandsvorsteher:

Bürgermeister Harald Birkenkamp, Rathaus, Minoritenstraße 2-6, 40878 Ratingen

Vorsitzende der Verbandsversammlung:

Elisabeth Müller-Witt, Felderhof 54, 40880 Ratingen

Tagesordnung

zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert

**am 14. Januar 2009 – 17.00 Uhr – in Hilden
(Bürgersaal im Bürgerhaus Hilden)**

1. Information über personelle Veränderungen in der Zweckverbandsversammlung

2. Genehmigung der Wiederbestellung des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert, Herr Sparkassendirektor Wolfgang Busch

3. Verschiedenes

Feuerwehrsatzung der Stadt Velbert

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) sowie § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und §§ 1 Abs. 1, 6, 7, 12 Abs. 3 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 662) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

(1)

Vorrangigste Aufgabe der Feuerwehr der Stadt Velbert ist die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht worden sind (§ 1 Abs. 1 des FSHG).

(2)

Die Feuerwehr Velbert führt in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, Brandschauen gemäß § 6 FSHG durch.

Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der Gebäude und Einrichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen in Zeitabständen von längstens 5 Jahren durchzuführen.

(3)

Die Feuerwehr stellt bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 und 2 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(4)

Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Kostenersatz

(1)

Die Einsätze nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(2)

Kostenersatz für Einsätze nach § 1 Abs. 1 wird erhoben

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr und/oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr und/oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I, S 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4. entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
9. von dem Rechtsträger einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.

(3)

Bei Einsatz hilfeleistender Feuerwehren gemäß § 25 FSHG sowie anderer zur Unterstützung hinzugezogener Dritter (insbesondere private Hilfsorganisationen oder das Technische Hilfswerk) verlangt die Stadt auch Ersatz der ihr hierdurch entstandenen Kosten nach dem von dort berechneten und in Rechnung gestellten tatsächlichen Aufwand.

(4)

Zur Zahlung des Kostenersatzes sind die in Abs. 2 Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5)

Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem Kostentarif gemäß § 6 dieser Satzung berechnet.

(6)

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, sofern in dem Bescheid nicht ein späterer Termin bestimmt ist.

(7)

Vom Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Gebühren (Brandschau)

(1)

Gebührenpflichtig sind die Leistungen nach § 1 Abs. 2

- a) zur Durchführung der Brandschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).

(2)

Die Gebühren für die Brandschau werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach dem Umfang des notwendigen Personal- und Sachaufwands bemessen. Die Gebühr umfasst auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

(3)

Die Bemessung der Gebühren für die Durchführung der Brandschau erfolgt im Einzelnen nach § 6 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen.

(4)

Gebührenschildner für die Kosten der Brandschau ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(5)

Die Gebühr entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in dem Bescheid nicht ein späterer Termin bestimmt ist.

(6)

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Entgeltpflichtige Hilfeleistungen

(1)

Für Leistungen nach § 1 Abs. 3 und 4 sind privatrechtliche Entgelte zu entrichten.

(2)

Die Höhe dieser Entgelte wird nach dem Kostentarif gemäß § 6 dieser Satzung berechnet.

(3)

Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(4)

Zur Zahlung des Entgelts für die in § 1 Abs. (3) und (4) genannten Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt hat oder in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5)

Der Entgeltanspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Der Betrag wird mit Bekanntgabe der Rechnung fällig, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(6)

Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Haftung

(1)

Die Stadt Velbert haftet für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen gemäß dieser Satzung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2)

Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt Velbert von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6 Kostentarif

(1)

Die Kosten, Gebühren bzw. Entgelte nach dieser Satzung errechnen sich nach Art, Umfang und Zeitdauer der Inanspruchnahme der Leistungen oder Einrichtungen der Feuerwehr. Die Kosten für die Besetzung der Fahrzeuge im Einsatz sind nicht in den Fahrzeugpauschalen enthalten, sondern werden gesondert berechnet. Die Zeitdauer beginnt, wenn die Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte die Feuerwache verlassen und endet beim Wiedereintreffen in der Feuerwache. Angebrochene Zeiteinheiten (Stunden) werden voll berechnet.

Kostentarif		Tag und Nacht
1. Personaleinsatz je Stunde (Kostenersatz)		
1.1	Beamte des gehobenen Dienstes	54,00 €
1.2	Beamte des mittleren Dienstes	39,00 €
1.3	Ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	39,00 €
2. Fahrzeugkosten je Stunde (Kostenersatz)		
Fahrzeuge nach Kostengruppen		
2.1	Kostengruppe 1 Drehleitern	145,00 €
2.2	Kostengruppe 2a Löschfahrzeuge Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16 (HLF 20/16), Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16), Löschgruppenfahrzeug 16 (LF 16)	95,00 €
	Kostengruppe 2b Löschfahrzeuge Löschgruppenfahrzeuge (LF 10/6, LF 8/6, LF 8), Vorauslöschfahrzeug (VLF)	81,00 €
2.3	Kostengruppe 3: Geräte- / Rüstwagen, etc. Gerätewagen -Mehrzweck (GW-M), -Gefahrgut (GWG 2), - Atemschutz (GW-AS), Rüstwagen (RW 2), Rüstwagen (RW 1), Einsatzleitwagen (ELW 2), Wechsellader	184,00 €
2.4	Kostengruppe 4: Geräte- / Einsatzleitwagen, sonstige Fahrzeuge zur technischen Hilfeleistung Gerätewagen-Öl (GW-Öl), -Gefahrgut (GWG 1), -Tier (GW-T), Einsatzleitwagen (ELW 1) Schlauchwagen (SW 2000), Mehrzweckfahrzeug (MZF)	64,00 €
2.5	Kostengruppe 5: Sonstige Fahrzeuge und PKW Mannschaftstransportfahrzeug (MTF), Kommandowagen (KdoW), PKW	48,00 €
3.	Pauschale für einen Einsatz in Folge einer nicht be- stimmungsgemäßen bzw. missbräuchlichen Nutzung einer Brandmeldeanlage	871,00 €
4.	Pauschale für einen Einsatz für eine ohne erforderli- che Prüfung weitergeleitete Brandmeldung eines Si- cherheitswachdienstes	871,00 €
In den vorstehenden Tarifen sind die Kosten für Kraftstoffe, Öle, Schmierstoffe sowie die für den Einsatz in den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.		
5. Brandschau (Gebühren)		
5.1	Durchführung der Brandschau je Stunde	57,00 €
	Die An- und Abfahrt zum und vom Brandschauobjekt pau- schal mit einer ½ Stunde berechnet	28,50 €
5.2	Erstellen des Brandschauberichtes je ½ Stunde	28,50 €

6.	Brandsicherheitswachen	
6.1	Pauschalentgelt je Veranstaltung bis zu 3 Stunden, einschließlich einer Stunde für den An- und Abmarsch, je Sicherheitsposten	36,00 €
6.2	Je weitere Stunde, je Sicherheitsposten	12,00 €
7.	Sonstige Leistungen Für sonstige Leistungen und Materialien, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Hierzu zählen u. a. Lösch- und Bindemittel inkl. deren Entsorgungskosten, die Vermietung von Geräten der Feuerwehr, aber auch die Kosten, die durch den Einsatz hilfeleistender Feuerwehren oder anderer zur Unterstützung hinzugezogener Dritter entstanden sind.	
8.	Werkstattarbeiten und Reinigung von Feuerwehrgeräten und Materialien nach Einsätzen sowie nach deren Vermietung Für Werkstattarbeiten (Instandsetzung, Wartung, Prüfung) oder Reinigung von Feuerwehrgeräten und Materialien nach Einsätzen sowie nach deren Vermietung werden die Personalkosten nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben. Ausgenommen vom Kostenersatz nach Satz 1 sind Arbeiten an Kraftfahrzeugen, deren Einsatz nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 abgerechnet wird. Für das verwendete Material werden die Selbstkosten zum Tagespreis berechnet. Erforderliche Fremdleistungen (z.B. Reinigung von Einsatzkleidung) werden in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.	

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Velbert (Feuerwehrsatzung) vom 19.12.1990 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 10. Dezember 2008

gez. Freitag
Bürgermeister

**Satzung
zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Velbert
vom 09.12.2008**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S. 8), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24. November 1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Satzung zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung beschlossen:

§ 7 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel werden nachstehende Gebühren erhoben:

1.	Krankentransportwagen	Gebühr
1.1	Bei Benutzung durch eine Person je Einzelfahrt	106,00 €
1.2	Zuschlag für besondere Reinigung oder Desinfektion	53,00 €
1.3	Zuschlag ab Stadtgrenze je Auswärts-km	1,50 €
1.4	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach 1.1 bis 1.3	
1.5	Anfahrt eines bestellten KTW ohne Transportleistung	30,00 €
1.6	Böswillige Bestellung / Alarmierung	106,00 €

2.	Rettungswagen	Gebühr
2.1	Bei Benutzung durch eine Person je Einzelfahrt	494,00 €
2.2	Zuschlag für besondere Reinigung oder Desinfektion	53,00 €
2.3	Zuschlag ab Stadtgrenze je Auswärts-km	4,00 €
2.4	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren 2.1 bis 2.3	
2.5	Anfahrt eines bestellten RTW ohne Transportleistung	60,00 €
2.6	Böswillige Bestellung / Alarmierung	494,00 €

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 10. Dezember 2008

gez. Freitag
Bürgermeister

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Velbert (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2008

Aufgrund der § 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 8 und 9 Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 20. Mai 2008 (GV.NRW. S.460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. S. 1462), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) sowie in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Velbert „Technische Betriebe Velbert AöR“, vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung vom 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abfallwirtschaftliche Ziele

- (1) Die Abfallwirtschaft in der Stadt Velbert wird von der TBV AÖR nach folgender Zielsetzung vorgenommen:
 - a) Vermeidung von Abfällen (insbesondere durch Gebrauch von langlebigen Erzeugnissen und Wiederverwendung von Mehrwegprodukten);
 - b) stoffliche Verwertung von Abfällen (insbesondere durch Getrennthaltung am Anfallort und getrennte Einsammlung);
 - c) chemisch-physikalische oder biologische Behandlung von Abfällen;
 - d) thermische Verwertung von Abfällen;
 - e) Beseitigung von Abfällen.
- (2) Insbesondere sollen Abfälle aus Industrie und Gewerbe, für die die Vermeidung oder die stoffliche oder thermische Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind, nicht beseitigt werden. Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist einzuhalten.

§ 2 Vermeidung von Abfällen

- (1) Zur Vermeidung von Abfällen werden Haushaltungen mit dem Ziel, beraten und informiert, den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei Einkauf von Produkten zu vermeiden.
- (2) Die TBV AöR wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Dem dienen vor allem folgende Maßnahmen:
 - a) Abfälle zur Verwertung müssen nach Maßgabe des § 10 getrennt gehalten werden.
 - b) Bei Veranstaltungen auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt oder der TBV AöR dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben und pfandpflichtige, wiederverwendbare Bestecke verwendet werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten (z. B. abfallwirtschaftliche Auflagen) werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.
 - c) Die Eigenkompostierung wird gefördert.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die TBV AöR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Velbert nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die TBV AöR informiert und berät die privaten Haushaltungen über die Möglichkeiten der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen.
- (3) Die TBV AöR kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Der Kreis Mettmann berät und informiert Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 seiner Abfallsatzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

- 5) Der Kreis Mettmann hat die Stadt Velbert nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG mit der Durchführung der Entsorgung der nichtbrennbaren Abfälle aus dem Stadtgebiet Velbert beauftragt, die dem Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallsatzung des Kreises Mettmann an die städtischen Deponien unterliegen. Die Stadt Velbert entsorgt deshalb diese Abfälle auf ihren Deponien, soweit dies aufgrund bestehender Genehmigungen zulässigerweise geschehen kann. Das Anschluss- und Benutzungsrecht, der Anschluss- und Benutzungszwang sowie der zugelassene Abfallkatalog sind in der Abfallsatzung des Kreises Mettmann abschließend geregelt.

§ 4

Abfallentsorgungsleistungen

Die Entsorgung von Abfällen durch die TBV AöR umfasst

- das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
- das Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Papier / Pappe/ Karton handelt.
- das Aufstellen, die Unterhaltung und das Entleeren von Abfallbehältern auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen
- sowie das Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Leichtstoffverpackungen (z.B. Kunststoffe, Verbundstoffe) erfolgt über das Duale System der Privatwirtschaft gemäß § 6, Abs. 3 Verpackungsverordnung. Für gebrauchte Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung stehen folgende Sammelgefäße zur Verfügung:

1. Gelbe Sammelbehälter für Leichtstoffverpackungen (gelbe Sacke, gelber 1.100 l Behälter)
2. Depotcontainer für Hohlglas
3. Sammelbehälter für Papierverpackungen (Papiercontainer bzw. Altpapier-Tonne)

Jede Besitzerin und jeder Besitzer dieser Wertstoffe ist aufgefordert, hierfür die zur Verfügung gestellten Behältnisse zu nutzen.

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die TBV AöR sind alle Abfälle ausgeschlossen, die nicht in den in dieser Satzung beigefügten Listen (Abfallkataloge), die Bestandteil dieser Satzung sind, aufgeführt sind und folgende Abfälle:
1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie und Gewerbe, die nicht in zugelassenen Behältern (§ 12) gesammelt werden können oder nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).

2. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (landwirtschaftliche Betriebe und Erwerbsgärtnereien).
 3. Küchen- und Kantinenabfälle nach § 3, Abs.1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Ist eine Verwertung aufgrund deren geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar, können diese mit den bei ihnen angefallenen Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfasst und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden (§ 3, Abs.7 GewAbfV).
 4. Erde und Steine (Erdaushub), Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie Baustoffe auf Gipsbasis (Bauschutt) und kohlenteeerhaltige Bitumengemische, Bitumengemische (Straßenaufbruch) sowie Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte.
 5. Sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen von Wohngrundstücken, die wegen ihres Umfangs, ihrer Art oder ihres Gewichts nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können (s. § 16 (2)).
 6. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I, Nr. 17), die eine Kantenlänge von 40 cm unterschreiten. Diese Geräte werden kostenlos auf dem Wertstoffhof der DBV, Industriestr. 33 angenommen.
 7. Schadstoffhaltige Bestandteile des Hausmülls wie Batterien, Lackreste, Lösungsmittel, Medikamente, Gasentladungslampen usw. . Aus dem Bereich Haushaltungen werden diese an der von der TBV AöR eingerichteten mobilen Sammelstelle angenommen. Aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen werden diese an der vom Kreis Mettmann eingerichteten mobilen Sammelstelle angenommen, wobei der Kreis die diesbezügliche Gebührenpflicht in seiner Abfallsatzung regelt. Ort und Zeitpunkt der Annahme werden ortsüblich bekannt gemacht.
 8. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung- VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV, die vom Hersteller und Vertreiber (§ 4 Abs. 1 VerpackV) zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind (§ 4 Abs. 2 VerpackV).
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3, VerpackV, die vom Vertreiber (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV) zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die TBV AöR in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrats als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die TBV AöR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung der Unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die TBV AöR ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, sind deren Besitzer nach den Vorschriften der Abfallsatzung des Kreises Mettmann in der jeweils geltenden Fassung zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.
- (4) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der TBV AöR oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

- (5) Änderungen der Liste (Abfallkatalog) gemäß Absatz 1 werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 4 bis 5 berechtigt, von der TBV AöR den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Entsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 4 bis 5 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Entsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht) soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 und 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 4 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV einen Pflicht-Restmüllbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Pflicht-Restmüllbehälter erfolgt auf Grundlage der Maßgaben von § 13 (2) dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sogenannte gemischt genutzte Grundstücke). Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch private Haushaltungen oder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 5 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die TBV AöR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der TBV AöR nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die TBV AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung an die TBV AöR, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen gefährdet werden. Die TBV AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

- (3) Es kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn dieser zu einer unzumutbaren Härte für den Überlassungspflichtigen führen würde und die schadlose Verwertung oder Beseitigung nach den §§ 5 ff. und 10 ff. KrW-/AbfG gewährleistet ist.

§ 10

Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung, Benutzung und Leerung bzw. Abholung der Abfallbehältnisse für Leichtstoffverpackungen

- (1) Alle Verpackungen, unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen (§ 2 Abs. 1 VerpackV) und verwertbare Abfälle wie Altglas, Altpapier, Kartonagen, Kunststoffe, Verbundstoffe, Elektro- und Elektronikgeräte, Metallschrott, Holz, Kork, Textilien, kompostierbare Stoffe und die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 genannten schadstoffhaltigen Bestandteile des Hausmülls sind getrennt zu halten, sofern eine entsprechende Entsorgung angeboten wird.
- (2) Die gemäß Absatz 1 getrennt zu haltenden Stoffe dürfen nur in die hierfür bestimmten Behältnisse gefüllt werden. Auf Wohnzwecken dienenden Grundstücken und Grundstücksteilen anfallendes Altpapier und Kartonagen kann über die freiwillige blaue Altpapier-Tonne oder über die Depotcontainer der Verwertung zugeführt werden. Die gefüllten Behältnisse für Leichtstoffverpackungen bzw. Altpapier und Kartonagen müssen an Abfuhrtagen um 7:00 Uhr soweit möglich am Fahrbahnrand bereitstehen und sind so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Sie dürfen frühestens am Vorabend hierfür bereitgestellt werden. Nach durchgeführter Abfuhr zurückgebliebene Behältnisse müssen unverzüglich entfernt werden.

§ 11

Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der TBV AöR gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der TBV AöR gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer, entsprechend deren Zweckbestimmung, eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Behälter sind schonend zu behandeln. Behälter nach § 12 Abs.1 Buchstaben a und b dürfen nur zur Hälfte befüllt werden, falls keine entsprechenden Einsätze darin eingelassen sind. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft, verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie sich ordnungsgemäß schließen lassen. In Abfallsäcke dürfen zudem scharfkantige Gegenstände nur so verpackt eingefüllt werden, dass Verletzungen des Personals sowie Beschädigungen der Abfallsäcke ausgeschlossen sind. Die Abfallbesitzerinnen oder -besitzer dürfen die Abfälle nur in die ihren Grundstücken zugeordneten Abfallbehälter einfüllen. Nicht ordnungsgemäß zugebundene Abfallsäcke werden nicht entsorgt; Behälter, deren Deckel nicht ordnungsgemäß geschlossen sind oder fehlbefüllte Behälter werden nicht geleert.

- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Behälter, die Sammelfahrzeuge sowie die Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingefüllt werden.
- (6) Werden Stoffe, die nicht in den Listen (Abfallkataloge) zu § 5 Abs. 1 aufgeführt sind, in bereitgestellten Behältern vorgefunden, entfällt die Pflicht zur Entsorgung. Das gilt auch für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung, die nicht in die zur Verfügung gestellten Behälter eingefüllt wurden.
- (7) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 genannten schadstoffhaltigen Abfälle sind nach Art des Schadstoffes getrennt zu den Sammelstellen zu bringen.
- (8) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen von nicht zugelassenen Gegenständen an den Sammelfahrzeugen oder den Entsorgungsanlagen entstehen entsprechend den gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 12

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen und Abfällen werden folgende Behälter bzw. Säcke bereitgestellt:
 - a) 40 l Inhalt (Restmüll), in Form eines 80 l-Behälters, der entsprechend gekennzeichnet ist,
 - b) 60 l Inhalt (Restmüll), in Form eines 120 l-Behälters, der entsprechend gekennzeichnet ist,
 - c) 80 l Inhalt (Restmüll),
 - d) 120 l Inhalt (Restmüll, Bioabfall und Altpapier),
 - e) 240 l Inhalt (Restmüll, Bioabfall und Altpapier),
 - f) 770 l Inhalt (Restmüll und Bioabfall),
 - g) 1100 l Inhalt (Restmüll und Altpapier).
 - h) 45 l Inhalt (Sack)
 - i) 70 l Inhalt (Sack),
- (2) Die TBV AöR bestimmt den Zweck der Abfallbehälter.
- (3) Die TBV AöR stellt und unterhält die Abfallbehälter, soweit ihr Einsammeln und Befördern nach dieser Satzung obliegen. Die Pflege der Abfallbehälter obliegt den Benutzern. Die Abfallbehälter verbleiben bei einem Wohnungswechsel auf dem Grundstück.
- (4) Die Behälter können auch für mehrere Grundstücke aufgestellt werden.

§ 13**Art, Anzahl und Größe der
Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Grundstückseigentümer bestimmen unter Einhaltung des Mindest-Restmüllbehältervolumens für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) das hierfür von der TBV AöR bereitzustellende Behältervolumen. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüllbehältervolumen von 20 Litern pro Person und 2 Wochen für jeden zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungsgebührensatzung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner vorzuhalten. Auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens teilt die TBV AöR die Anzahl und Art der Behälter bzw. Säcke zu. Eine Änderung der Zuteilung auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens erfolgt durch Abgleich mit den Melderegistern mit Stichtag 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres zum 01.01. des Veranlagungsjahres. Abweichend hiervon können Änderungen auf Antrag, der spätestens bis zum 01.10. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt sein muss, zum 01.01. des Veranlagungszeitraumes berücksichtigt werden, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird. Ein Antrag auf Änderung der Zuteilung von Gefäßen ist außerdem auch zum 01.03. und 01.07. des Veranlagungsjahres möglich, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken, auf denen sich Nutzungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushaltungen befinden, ein Mindest-Restmüllbehältervolumen von 20 Litern pro Einwohnergleichwert und 2 Wochen für jedes zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungsgebührensatzung auf dem Grundstück gemeldete Gewerbe sowie für jeden zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungsgebührensatzung auf dem Grundstück gemeldeten Freiberufler vorzuhalten. Auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens teilt die TBV AöR die Anzahl und Art der Behälter bzw. Säcke zu. Eine Änderung der Zuteilung auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens erfolgt mit Stichtag 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres zum 01.01. des Veranlagungsjahres. Abweichend hiervon können Änderungen auf Antrag, der spätestens bis zum 01.10. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt sein muss, zum 01.01. des Veranlagungszeitraumes berücksichtigt werden, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird. Ein Antrag auf Änderung der Zuteilung von Gefäßen ist außerdem auch zum 01.03. und 01.07. des Veranlagungsjahres möglich, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird.
- Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Zuordnung der Einwohnergleichwerte (EGW)		
Unternehmen/ Institution	Bezugsgröße (je Platz / Beschäftigten / Bett)	EGW_B*
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute	je Beschäftigten	0,27
Verbände, Krankenkassen, Versicherungen	je Beschäftigten	0,27
Krankenhäuser, Kliniken, Wohn-, Pflege- sowie Kinderheime	je Bett	0,8
Schulen, Kindergärten	je Schüler/Kind	0,08
Beherbergungsbetriebe, Jugendherbergen	je Bett	0,2
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Spielhallen, Eisdielen	je Beschäftigten	1
Lebensmittelgroß- und -einzelhandel (einschl. Bäckereien, Metzgereien)	je Beschäftigten	1
Sonstiger Groß- und Einzelhandel	je Beschäftigten	0,4
selbständige Tätigkeiten der freien Berufe	je Beschäftigten	0,2
selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,2
Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

***EGW pro Bezugsgröße**

Der Einwohnergleichwert für ein Unternehmen bzw. eine Institution wird wie folgt berechnet:

$EGW_{gesamt} (\text{Unternehmen, Institution u. a. m.}) = \text{Bezugsgröße} * \text{anzusetzender } EGW_B$.

Der berechnete EGW_{gesamt} wird bis unter 0,50 auf die nächst niedrigere volle Zahl abgerundet und / oder ab 0,50 auf die nächst höhere volle Zahl aufgerundet.“

- (3) Beschäftigte im Sinne des § 13 Abs. 2 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags Beschäftigte werden zu 50 v. H. beim EGW_B bei der Veranlagung berücksichtigt.

Beschäftigte, die weniger als die Hälfte, aber mindestens 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 25 v. H. bei der Festsetzung der EGW_B berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Festsetzung der EGW_B nicht berücksichtigt. Die beiden letztgenannten Regelungen gelten auch für Beschäftigte, die weniger als 50 % bzw. 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit im Stadtgebiet Velbert (z. B. Außendienstmitarbeiter außerhalb Velbert) beschäftigt sind.

- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach §13 Abs. 2 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 13 Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Für die Abfuhr der verwertbaren Stoffe (Bioabfall) werden Bioabfallgefäße in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.
- (6) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können zusätzlich von der TBV AöR zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern am Abfuhrtag bereitgestellt sind.
- (7) Lassen die örtlichen Verhältnisse eines Grundstücks das Einsammeln von Abfällen in Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Buchst. a bis e nicht zu, werden anstelle der Abfallbehälter von der TBV AöR zugelassene Abfallsäcke bereitgestellt.
- (8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen oder drei mal im Quartal festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, haben die Anschlusspflichtigen nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung das Aufstellen der erforderlichen Behälter zu dulden.

§ 14

Leerung der Abfallbehälter bzw. Abholung der Abfallsäcke

- (1) Die für den Restmüll und Bioabfall bereitgestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke werden alternierend wöchentlich entleert bzw. abgeholt. In begründeten Ausnahmefällen kann Restmüll auch häufiger entsorgt werden. Die für Altpapier und Kartonagen bereitgestellten Abfallbehälter werden grundsätzlich alle 4 Wochen abgefahren. Die Abfuhrtage werden von der TBV AöR bestimmt und ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Die gefüllten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke müssen an Abfuhrtagen um 7.00 Uhr soweit möglich am Fahrbahnrand bereitstehen und sind so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Sie dürfen frühestens am Vorabend hierfür bereitgestellt werden.
- (3) Wo die Sammelfahrzeuge nicht vorfahren können, müssen die Behälter bzw. Säcke bis an die nächste für die Sammelfahrzeuge erreichbare Verkehrsfläche gebracht werden.
- (4) Nach Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug zu entfernen.
- (5) Etwa entstandene Verschmutzungen sind unbeschadet anderer Vorschriften vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks zu beseitigen.

§ 15

Standplatz und Transportweg

- (1) Die Abfallbehälter sind bis zur Abfuhr auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht stören und darüber hinaus ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sind. Für die Standplätze und Transportwege gelten die Unfallverhütungs- und Brandverhütungsvorschriften. Darüber hinaus gilt die DIN 30.700 (Großbehälter) sowie die DIN 30.736 (Müllbehälterschränke).
- (2) Hat der Eigentümer eines Grundstücks die Abfallentsorgung mit Großbehältern gewählt (§ 13 Abs. 1), so ist er verpflichtet, einen Standplatz für Großbehälter zu errichten und zu unterhalten.

- (3) Die Standplätze für Großbehälter sind zur Straße hin mit Mauern oder immergrünem Strauchwerk von mindestens 1,50 m Höhe zu umgeben. Den Standort und die Größe des Platzes bestimmt die Stadt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen. Außer den bauaufsichtlichen Vorschriften sind aus betrieblichen Gründen folgende Bestimmungen zu beachten:
1. Die Standplätze müssen mit einem dauerhaften, nicht lose verlegten und leicht zu reinigendem festen Belag (Platten, Pflaster, Beton) versehen sein. Die Standfläche darf nicht unter der Höhe des Transportweges liegen und ebenso wie dieser nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Es ist weiterhin dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann.
 2. Die Standplätze für Großbehälter und ortsfeste Abfallbehälter sollen von Öffnungen von Aufenthaltsräumen mind. 5 m, von den Nachbargrenzen mind. 2 m entfernt sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Standplätze für mehrere Grundstücke eingerichtet werden. Die Aufstellung beweglicher Abfallbehälter innerhalb von Gebäuden, in besonderen gut belüftbaren Räumen, ist zulässig. Die Entfernung der Standplätze für Großbehälter von der Fahrbahn soll höchstens 5 m, in Ausnahmefällen bis zu 10 m betragen.
 3. Die Standplätze sind so anzulegen, dass die Großbehälter nicht ohne Krafteinwirkung auf die Straße rollen.
 4. Die Transportwege zu den Standplätzen für Großbehälter sind mit einem statisch ausreichenden Unterbau sowie einer geschlossenen und gleitsicheren Decke zu versehen. Sie müssen mindestens 1,30 m breit sein und dürfen ein Gefälle bis zu 3 % haben. Die Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden; Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen. Die Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein. Großbehälter dürfen nicht durch Gebäude transportiert werden.
 5. Sind Standplätze als Aussparungen in Mauern angeordnet oder von Mauern umgeben, ist für die Innenwände ein leicht zu reinigendes Material als Baustoff zu verwenden.

§ 16 Sperrige Abfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 4 und 5 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle (Hausratgegenstände in haushaltsüblichen Mengen) aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Größe nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen, sofern sie nachfolgend nicht vom einsammeln und befördern ausgeschlossen sind. § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

- (2) Folgende Abfälle nach Absatz 1 sind vom Einsammeln und Befördern der sperrigen Abfälle ausgeschlossen:
- a) Hausratgegenstände mit folgenden Eigenschaften:
 - Gegenstände, die eine größere Kantenlänge als 2 m haben
 - Gegenstände, die schwerer als 70 kg sind
 - Mengen, die mehr als 3 m³ umfassen
 - Komplette Haushaltsauflösungen
 - b) Hausratgegenstände, die im Sinne von Buchstabe a) keine Hausratgegenstände sind, d. h. alle Gegenstände, die entweder fest oder vorübergehend fest in einer Wohnung oder auf anderen Teilen des Grundstückes installiert sind, z.B Baustellen-/Renovierungsabfälle, wie Fenster, Türen, Heizungen, Badewannen etc.
 - Bauhölzer, wie Dielenböden, Holzvertäfelungen, Gartenzäune, Gartenhäuser etc.
 - mineralische Abfälle, wie Waschbecken, Toilettenschüsseln, Bauschutt etc.
 - c) Abfälle, die über andere Teile des Entsorgungssystems entsorgt werden können, z. B.
 - Hausmüll, Kleinteile, die in Kartons, nicht städtischen Müllsäcken oder anderen Behältnissen herausgestellt werden
 - Wert- und Schadstoffe, die über andere Systeme erfasst werden, siehe § 10
 - kompostierbare Abfälle, wie z. B. Baum- und Strauchschnitt
 - Abfälle, die in den Listen (Abfallkataloge) zu § 5 Abs. 1 aufgelistet sind.
 - Abfälle für deren Entsorgung der Kreis Mettmann zuständig ist.
 - d) Autoteile

§ 17

Entsorgung über Abrufkarte

- (1) Die Entsorgung sperriger Abfälle und der Elektro- und Elektronikgeräte mit Ausnahme der Geräte nach § 5, Abs. 1 erfolgt auf Anforderung mittels einer gesonderten Abrufkarte an Terminen, die gesondert festgelegt werden.
- (2) Die Abfuhr gebündelter Gartenabfälle (Baum- und Strauchschnitt) erfolgt auf Anforderung mittels einer gesonderten Abrufkarte bei der nächstmöglichen Entleerung der Bioabfall-Behälter.

§ 18

Depotcontainer

- (1) An zentralen Standorten sind Depotcontainer aufgestellt. Die TBV AöR informiert über die Standorte sowie deren Änderungen.
- (2) In die zur Sammlung verwertbarer Stoffe aufgestellten Depotcontainer dürfen ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle zur Verwertung z. B. Glas (Flaschen, Gläser ohne Verschlüsse), Papier (Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen) eingefüllt werden.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas und Altpapier nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr genutzt werden.
- (4) Abfälle zur Verwertung dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.

§ 19 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer als auch die juristischen Personen, Betriebe und Einrichtungen haben der TBV AöR den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TBV AöR unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zur Beseitigung zu einer Entsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der TBV AöR unverzüglich mitzuteilen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer sind verpflichtet, über die Pflichten gem. § 19 hinaus, alle für die Entsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Krankenhäuser, Kliniken, Wohn-, Pflege-, Kinderheimen, Beherbergungsbetrieben sowie Jugendherbergen.
- (2) Den Beauftragten der TBV AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der TBV AöR ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 21 Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Wird die Entsorgung infolge höherer Gewalt, durch Streik, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Entsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Entsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf Ermäßigung der Gebühren.
Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt. Soweit der Betrieb der von der TBV AöR zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlage gestört ist, hat die TBV AöR im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmöglichkeiten zu sorgen und darauf hinzuwirken, dass die Störungen behoben werden.

§ 22

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle und Gegenstände, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 16) bereitgestellt sind bzw. in die im Stadtgebiet im Rahmen der Wertstoffsammlung aufgestellten Wertstoffcontainer zweckentsprechend eingefüllt oder an den Sammelstellen für Schadstoffe abgegeben werden.
- (2) Abfälle, die nach dieser Satzung nicht ausgeschlossen sind, gehen in das Eigentum der TBV AöR über, sobald sie eingesammelt und auf die Sammelfahrzeuge verladen worden sind.
- (3) Die TBV AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder weg zu nehmen.

§ 23

Gebühren

Für die Benutzung der Entsorgungseinrichtungen der TBV AöR werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung der TBV AöR erhoben. Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung / Entsorgung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

§ 24

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, sonstige Nutzungsberechtigte und Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
1. § 2 Abs. 2 Buchst. b) Speisen und Getränke nicht in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgibt und nicht pfandpflichtige, wiederverwendbare Bestecke verwendet;
 2. § 5 Abs. 1 Abfallbehälter zur Aufnahme von nach dieser Satzung zur Abfuhr nicht zugelassenen Abfällen verwendet;
 3. § 5 Abs. 2 in Einzelfällen durch die TBV AöR vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;
 4. § 5 Abs. 3 der Verpflichtung zur Entsorgung der Abfälle, die durch die TBV AöR von den Entsorgungseinrichtungen der TBV AöR ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, nicht nachkommt;
 5. § 6 unberechtigt eine Entsorgungseinrichtung der TBV AöR in Anspruch nimmt;
 6. § 7 als Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem nicht ausgeschlossene Abfälle anfallen, diese nicht von der TBV AöR entsorgen lässt;
 7. § 7 als Anschlusspflichtiger oder als anderer Abfallbesitzer im Rahmen der §§ 4 und 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Entsorgung nicht überlässt;
 8. § 10 Absatz 1 Altglas, Altpapier, Kartonagen, Kunststoffe, Verbundstoffe, Elektro- und Elektronikgeräte, Metallschrott, Holz, Kork, Textilien, kompostierbare Stoffe und die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 genannten schadstoffhaltigen Abfälle nicht getrennt hält;
 9. § 10 Absatz 2 die getrennt zu haltenden Stoffe nicht in die hierfür bestimmten Behältnisse füllt oder die Behältnisse für Leichtstoffverpackungen bzw. für Altpapier und Kartonagen verkehrsgefährdend oder zu frühzeitig bereitstellt oder nach durchgeführter Abfuhr zurückgebliebene Behältnisse nicht unverzüglich entfernt;
 10. § 11 Abs. 2 Abfall nicht in den von der TBV AöR bzw. in den von dem Dualen System der Privatwirtschaft zur Verfügung gestellten Abfallbehältern zum Einsammeln bereitstellt oder Abfall neben die Abfallbehälter legt;
 11. § 11 Abs. 3 als Anschlusspflichtiger nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können;
 12. § 11 Abs. 4 Abfälle in Abfallbehälter einstampft, verdichtet oder in ihnen verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt oder Abfälle in nicht dem Grundstück zugeteilten Abfallbehältern einfüllt oder die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchsoriert oder durchsucht;
 13. § 11 Abs. 5 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis oder Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt;
 14. § 11 Abs. 7 die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 genannten schadstoffhaltigen Abfälle nicht nach Art des Schadstoffes getrennt zu den Sammelstellen bringt;
 15. § 14 Abs. 2 Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke verkehrsgefährdend oder zu frühzeitig bereitstellt;
 16. § 14 Abs. 4 die Abfallbehälter am Tag der Leerung nicht nach deren Entleerung aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt;
 17. § 15 Abs. 3 Transportwege für Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß einrichtet und unterhält;
 18. § 18 Abs. 2 als Abfallbesitzer Altpapier oder Altglas nicht zu den von der TBV AöR aufgestellten Depotcontainern bringt bzw. Altpapier gem. § 10 Absatz 1 nicht gesondert bereitstellt;

19. § 18 Abs. 2 in die von der TBV AöR zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung aufgestellten Depotcontainer andere als die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle einfüllt;
 20. § 18 Abs. 3 Depotcontainer für Altglas und Altpapier am Wochenende oder werktags außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt;
 21. § 18 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung neben den aufgestellten Depotcontainern abstellt;
 22. § 19 Abs. 1 als Grundstückseigentümer den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge oder wesentliche Änderung der Abfallart oder Abfallmenge nicht unverzüglich anzeigt;
 23. § 19 Abs. 2 den Wechsel im Grundeigentum nicht unverzüglich mitteilt;
 24. § 19 Abs. 2 als Betriebsinhaber seiner Anzeigepflicht aus § 20 Abs. 1 oder seiner Benachrichtigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt;
 25. § 20 Abs. 1 als Anschlussberechtigter oder anderer Abfallbesitzer die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 26. § 20 Abs. 2 den Beauftragten der TBV AöR den Zutritt zu Grundstücken oder zu solchen Betrieben, bei denen Abfälle anfallen, nicht gewährt;
 27. § 22 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 18.12.2008

Gez. Freitag
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther
Vorstand der Technischen Betriebe
Velbert AöR

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Velbert
(Abfallentsorgungs-Gebührensatzung)
vom 18.12.2008**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBV AöR), hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 aufgrund der §§ 1,2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.10.1969 (GV. NW. S.712), zuletzt geändert Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.6.1988 (Landesabfallgesetz - LAbfG -) (GV. NRW. S.250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV NRW S. 460) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) v. 27.9.1994 (BGBl I S.2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in Verbindung mit der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) v. 19.06.2002 (BGBl. I. S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) und der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Velbert, sowie § 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S.514) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe Velbert AöR“, der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Entsorgungsgebühren**

Das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Velbert von den Benutzern Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks in gleichem Umfang dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Anschließend beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers.

Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts die Veränderung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten.

- (3) Beim Anschluss mehrerer Grundstücke an Restmüllbehälter wird für jedes Grundstück die Summe aus der Anzahl der jeweils auf den Grundstücken zum Stichtag gemeldeten Personen und/oder die für die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nach § 13 Abfallentsorgungssatzung errechneten Einwohnergleichwerte berechnet. In dem Verhältnis, in dem die einzelnen berechneten Summen zueinander stehen, wird dann die sich nach dem Behältervolumenmaßstab für den/die Restmüllbehälter ergebende Gebühr auf die einzelnen Grundstücke verteilt.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung endet.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen und zwar für je volle 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (3) Bei Änderung des Volumens der Abfallbehälter oder Großbehälter im Laufe eines Kalenderjahres ist das neu zu berechnende Behältervolumen der Veranlagung vom Beginn des Monats zugrunde zu legen, der auf die Änderung folgt.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsmaßstab für die Ermittlung der Gebühren ist der Rauminhalt der in Anspruch genommenen Abfallbehälter (Behältergebühr).
- (2) Maßgebender Stichtag für die Veranlagung ist der 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres, sofern das Behältervolumen nicht auf Antrag entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung geändert wird. Im Fall der Änderung gilt als Stichtag der der Volumenänderung folgende Monatserste.
- (3) Das Behältervolumen richtet sich nach der von den Abgabepflichtigen gewählten bzw. von der Stadt bestimmten Art und Größe der Abfallbehälter.
- (4) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter und Großbehälter werden einmal jährlich zu dem Stichtag festgestellt und während des laufenden Jahres nicht verändert, soweit sich aus der Abfallwirtschaftssatzung nichts Gegenteiliges ergibt.
- (5) Bemessungsmaßstab für die Abfuhr sperriger Abfälle ist die bereitgestellte Einheit gem. Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Velbert.
- (6) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für

1.	den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich	80,90 EURO
2.	den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich	121,40 EURO
3.	den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich	161,90 EURO
4.	den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich	242,80 EURO
5.	den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich	485,60 EURO
6.	den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.558,10 EURO
7.	den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	2.225,90 EURO
8.	den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	3,50 EURO

Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für diejenigen Gebührenpflichtigen, die von der Teilnahme an der Bio-Müll-Entsorgung befreit sind, für

1.	den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich	67,40 EURO
2.	den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich	101,10 EURO
3.	den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich	134,80 EURO
4.	den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich	202,20 EURO
5.	den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich	404,40 EURO
6.	den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.297,60 EURO
7.	den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	1.853,70 EURO
8.	den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	2,90 EURO

Wird in den Ausnahmefällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung häufiger als 14täglich Restmüll entsorgt, so vervielfacht sich die Gebühr nach Nr. 1 - 7 entsprechend.

Für die im Verkauf erhältlichen Restmüll-Zusatzsäcke (sogenannte Spitzensäcke) von 45-Liter und 70-Liter werden einheitlich folgende Gebühren erhoben:

für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack 3,50 EURO

für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 70 Litern je Sack 5,40 EURO.

Für die Restmüll-Zusatzsäcke wird ein Eigenkompostiererbonus nicht gewährt.

Das Recht der Einzelhändler, Restmüll-Zusatzsäcke mit einem Aufpreis bis zu 0,06 Euro pro Sack zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Verwaltungsgebühr für die Abfuhr sperriger Abfälle und Grünschnitte beträgt je Anforderungskarte 2,00 EURO. Die Verwaltungsgebühr für die Anforderungskarte für Sperrmüll entfällt, wenn der Abfallerzeuger bzw. –besitzer den Sperrmüll direkt bei dem Wertstoffhof der Stadt anliefert.

§ 6**Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und die Abfallbesitzer bzw. -erzeuger auf gewerblich, industriell oder sonstigen nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (vgl. § 7 Abs.2 und Abs.3 Abfallentsorgungssatzung) haben dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Krankenhäusern, Kliniken, Wohn-, Pflege-, Kinderheimen, Beherbergungsbetrieben sowie Jugendherbergen.
- (2) Das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts ist berechtigt, an Ort und Stelle durch mit Dienstaussweis versehene Beauftragte zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts die Veranlagung nach einer Schätzung durchführen.

§ 7**Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Heranziehung und die Fälligkeit der Gebühren richten sich nach der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Die Gebühren für einen Abfallsack und für eine Anforderungskarte für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr sind an die von dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichteten Ausgabestellen bei der Aushändigung zu entrichten. Eine Verpflichtung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts zur Rücknahme nicht verwendeter Abfallsäcke oder Anforderungskarten für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr besteht nicht.

§ 8**Härtefälle**

Im Einzelfall können in Anwendung der Abgabenordnung in Härtefällen die festgesetzten Gebühren teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (AG VwGO)(GV. NW. S. 47,68) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.2.2003 (GV NRW S.156) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 18.12.2008

Gez. Freitag
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther
Vorstand der Technischen Betriebe
Velbert AöR

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR vom 18.12.2008

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 2,4,6,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) v. 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) und § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 19.8.2002 (BGBl I S.3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl S. 666) und § 53 Abs.1 des Landeswassergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 25.6.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe Velbert AöR“, der Stadt Velbert vom 18.12.2006 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlagen, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von den TBV AöR zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die TBV AöR einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch solche Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen werden konnten oder angeschlossen waren.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche (Wertzahl). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung nach Maß (Abs. 3) und Art (Abs. 10) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Straße oder von der der Straße zugewandten Grundstücksseite. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
 - c) Bei Grundstücken an mehreren Straßen bleibt bei der Ermittlung der Grundstücksfläche der Teil des Grundstücks unberücksichtigt, der von jeder der Straßenfronten oder Grundstücksseiten aus gemessen mehr als 50 m entfernt liegt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 175 v.H.

- | | |
|---|----------|
| 5. bei sechs- und siebengeschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |
| 6. für jedes weitere Geschoss zusätzliche | 5 v.H. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zulegen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosszahl anzusetzen. Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) werden mit 50 v. H. der Grundstücksflächen angesetzt.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugechnet werden Untergeschosse gemäß Absatz 4.
 - Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken gilt Abs. 7 entsprechend.
- (9) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Die nach Abs. 3 Nr. 1 bis 6 ermittelten Vornhundertsätze sind für Grundstücke in Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude) genutzt werden, um 50 v. H. zu erhöhen. Das gilt auch für unbebaute Grundstücke, auf denen eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn die Grundstücke in der näheren Umgebung überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden bzw. genutzt werden dürfen.
- (11) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer eine Vorklärung auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder Überlaufwasser aus Grundstückskläranlagen oder nur Schmutzwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke, auf denen Neutralisations- und Entgiftungsanlagen zugelassen sind.
- Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlagen die Notwendigkeit der Vorklärung oder erfolgt später ein Vollanschluss, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbetrages nachzuzahlen.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 11 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann.
- (3) Für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Beitragssatz und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt 6 Euro je Wertzahl.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie nach § 9 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Landeswassergesetz zur Deckung der Kosten für die Entsorgung privater Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben.

§ 8 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren bemessen sich
 1. für die Ableitung von Schmutzwasser nach der von dem angeschlossenen Grundstück den Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge
 2. für die Ableitung von Niederschlagswasser, unabhängig davon, ob dieses als Brauchwasser verwendet wird, nach der überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, soweit diese unmittelbar oder mittelbar an die Abwasseranlage angeschlossen ist oder das Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles in die Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als gebührenpflichtige Schmutzwassermenge gilt unbeschadet der in dieser Satzung getroffenen Ausnahmeregelungen:

1. die von öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen gelieferte und berechnete Wassermenge (Regelfall),
 2. die Gewässern entnommene und dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
 3. die auf dem Grundstück zutage geförderte Wassermenge,
 4. die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 5. die dem Niederschlagswasser zur weiteren Verwertung entnommene Wassermenge, soweit sie letztlich in den städtischen Kanal mittelbar oder unmittelbar eingeleitet wird (Brauchwasser).
- (3) Von der Wassermenge nach § 8 Abs. 2 wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet wurde. Mengen bis zu 10 cbm/Jahr bleiben unberücksichtigt. Der Nachweis der nicht in die Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermenge gilt § 8 Abs. 4 sinngemäß. Der Antrag mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben und Unterlagen ist bis zum 31.08. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraums schriftlich bei den TBV AöR zu stellen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 9 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.
- (4) Sind Privatanlagen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 - 4) vorhanden, ist die im vorigen Kalenderjahr geförderte Wassermenge vom Grundstückseigentümer bis zum 31. Mai vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes der TBV AöR nachzuweisen. Werden die Angaben nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht, sind die TBV AöR berechtigt, die Schmutzwassermenge oder die an die Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücksfläche nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles, zu schätzen und die Schätzwerte der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Dies gilt hinsichtlich der Ermittlung der Schmutzwassermenge auch dann, wenn der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen lässt oder der Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.
- (5) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Abwasseranlagen eine vollbiologische Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt oder dürfen nur Schmutzwasser ohne Fäkalien abgeleitet werden, ermäßigt sich die Gebühr auf den in § 9 Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Gebührensatz.
- (6) Die Gebühren werden bemessen nach der Menge des abgesaugten Abwassers bzw. der abgesaugten Klärschlämme (einschließlich eventuell erforderlichen Spülwassers).
- (7) Begrünte Dachflächen bleiben bei der Berechnung der überbauten oder sonst befestigten und an die Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Grundstücksfläche unberücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser zu 100 % als Brauchwasser im Sinne des Absatzes 2 Ziffer 5 weiterverwertet wird, bleiben bei der Gebührenbemessung ebenfalls unberücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser nur zum Teil verwertet wird, werden nur nach dem Anteil der nicht verwerteten Niederschlagswässer veranlagt. Wasserdurchlässige, befestigte und an die Kanalisation angeschlossene Flächen (z.B. Ökopflaster, o. ä.) werden bei der Bemessung der Gebühr mit 50 v.H. der befestigten Fläche angesetzt.
- (8) Die gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 5 eingeleiteten Brauchwassermengen sind vom Gebührenpflichtigen bis zum 31.07. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes mitzuteilen und in geeigneter Weise zu belegen. Ist der Nachweis im Einzelfall aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich, wird die in den Kanal eingeleitete Brauchwassermenge von der TBV AöR nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles geschätzt.

§ 9 Berechnungseinheit, Gebührensatz

- (1) Berechnungseinheiten für die Gebühren sind für Schmutzwasser ein Kubikmeter (cbm) der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge und für Niederschlagswasser ein Quadratmeter (qm) der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebührensätze je Berechnungseinheit betragen:
- | | |
|---|-----------|
| 1. je qm angeschlossene überbaute und befestigte Grundstücksfläche | 1,50 Euro |
| 2. je cbm eingeleitetes Schmutzwasser | |
| 2.1. für die Ableitung und Reinigung | 2,63 Euro |
| 2.2. für die Ableitung von Schmutzwasser, für das ein
Gebührenpflichtiger einen Reinhaltungsbeitrag
unmittelbar an einen Wasserverband leistet, | 1,27 Euro |
- (3) Der Gebührensatz nach § 8 Abs. 6 beträgt je cbm 17,62 Euro

§ 10 Berechnungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
1. Als Schmutzwassermenge gilt - unbeschadet der auf Nachweis nach § 8 Abs. 3 abzusetzenden Wassermenge - die Wassermenge nach § 8 Abs. 2. Im Falle des § 8 Abs. 2 Ziff. 1 gilt als Schmutzwasser die Frischwassermenge, die bis zum 31.07. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes für 12 aufeinander folgende Monate (Berechnungszeitraum) vom Wasserversorgungsunternehmen abgelesen wurde. Ist in einem Zeitraum von 24 Monaten vor dem genannten Stichtag ein über annähernd 12 Monate entstandener Wasserverbrauch nicht abgelesen worden, wurde stattdessen jedoch ein Wasserverbrauch festgestellt, dessen Ablesezeitraum mindestens 8 Monate umfasste, so wird zur Festlegung taggenau auf 365 Tage hoch- bzw. heruntergerechnet. Sind in den zwei vor dem genannten Stichtag liegenden Jahren mehrere hoch- oder herunter rechenbare Wasserverbräuche festgestellt worden, so ist davon für die Hochrechnung derjenige mit dem aktuellsten Ablesetermin zu wählen.
 2. Für die Festsetzung der an die Abwasseranlage angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksteile gilt die Fläche nach dem Stand vom 30. November des Vorjahres.
 3. Als gebührenpflichtige Abwasser- bzw. Schlammmenge gilt die Menge, die in dem Kalenderjahr aus den privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben abgesaugt worden ist. Abzurechnen ist, sobald den TBV AöR nach Ablauf des Kalenderjahres, die abgesaugte Menge von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen mitgeteilt wird.
- (2) Sofern die Schmutzwassermenge nicht nach Abs. 1 Nr. 1 ermittelt werden kann, ist die Jahresschmutzwassermenge nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen. Die Regelungen des § 8 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.

- (3) Beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes ist als Fläche im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 die bebaute oder sonst befestigte Fläche zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung der Abwasseranlagen zugrunde zu legen.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Dem Eigentümer steht ein Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, ein Nießbraucher und ein sonstiger zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter gleich. Schulden mehrere eine und dieselbe Gebühr, haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die Abwasseranlagen eingeleitet worden ist. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlagen endet. Das gilt auch bei einer Änderung der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (3) Die Gebührenpflicht durch die Eigentümer der an die privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben angeschlossenen Grundstücke beginnt mit der betriebfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungseinrichtung. Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung dieser Einrichtung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die in diesem Jahr bis dahin entsorgte Abfuhrmenge veranlagt.
- (4) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die TBV AöR Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 12 Heranziehung und Fälligkeit

Für die Heranziehung und Fälligkeit gelten die Regelungen der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben i.d.F. vom 13.8.2001 entsprechend.

§ 13 Auskunftspflicht

Die in § 11 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen. Mit Dienstaussweis versehene Beauftragte der TBV AöR sind berechtigt, Feststellungen an Ort und Stelle zu treffen und zweckdienliche Auskünfte einzuholen.

§ 14**Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer haben den TBV AöR die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen, durch Unternehmerrechnung nachzuweisenden Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal).

§ 15**Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem ein Anschluss verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzverpflichtet, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 16**Fälligkeit**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 17**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung i.d.F. vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 18**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482, 3007) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (AG VWGO) (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 107).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.2.2003 (GV NRW S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351).

§ 18 a
Übergangsregelung

- (1) Solange die Wasserversorgungsunternehmen zum 31.07. die Frischwassermenge nicht für 12 aufeinander folgende Monate ermitteln können, ist der Verbrauch bis zur erstmaligen Abrechnung im roulierenden System auf ein Jahr hochzurechnen.
- (2) Für Grundstücke gem. §10 (1)3. die in 2008 nicht veranlagt waren, aber entsorgt wurden, wird im Januar 2009 die abgesaugte Menge rückwirkend veranlagt.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 18.12.2008

Gez. Freitag
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther
Vorstand der Technischen Betriebe
Velbert AöR

**Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über die Gebühren
für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofsgebührensatzung)
vom 18.12.2008**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 sowie § 7 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.07 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen "Technische Betriebe Velbert AöR", der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren**

1. Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert und deren Einrichtungen sowie für die Genehmigung von Denkmälern und aller damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren gemäß dieser Satzung ist in Rangfolge verpflichtet:

1. der Antragsteller
2. der Bestattungspflichtige in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (BestG NRW)
3. der Veranlasser bei Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben, für den Fall des Ausfalls von Gebührenpflichtigen nach 1. oder 2..

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 4
Gebührenbefreiung**

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof sind gebührenfrei.

**§ 5
Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten**

Die Gebühr beträgt

1. bei einer Reihengrabstätte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	300,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.500,00 €
c) im Grabfeld mit allgemeiner Gestaltung	863,75 €
2. bei einer Urnenreihengrabstätte	900,00 €
3. bei einer Reihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	525,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.022,00 €
c) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen in einer Doppelstelle (Erwachsenensarg)	1.900,00 €
4. bei einer Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	450,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	600,50 €
c) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen in einer Doppelstelle	1.720,00 €
5. bei einer Urnenreihengrabstätte im Aschenstreufeld.	900,00 €
6. bei einer anonymen Reihengrabstätte	1.368,25 €
7. bei einer anonymen Urnenreihengrabstätte	280,75 €
8. bei einer Reihengrabstätte für Verstorbene islamischen Glaubens	1.250,00 €

**§ 6
Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechts
an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten**

(1) Es werden erhoben je Stelle

1. für den Erwerb, Wiedererwerb
oder vorsorgenden Erwerb des Nutzungsrechtes

a) bei einer Wahlgrabstätte für 30 Jahre	2.250,00 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre	1.602,00 €
c) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 5 Jahre	375,00 €
d) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 5 Jahre	267,00 €

e) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 10 Jahre	750,00 €
f) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 10 Jahre	534,00 €
g) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 20 Jahre	1.500,00 €
h) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	1.068,00 €

2. eine Ausgleichsgebühr (in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten oder weiteren Grabstelle die Frist bis zum Ende der Nutzungszeit kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist (Wahlgräber) bzw. in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Rasenfeld mit Steinplatte (Reihengräber) die Frist bis zum Ende des Verfügungsrechtes kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist) für jedes angefangene Jahr bezogen auf den Stichtag der Bestattung/Beisetzung und jede Grabstelle des Grabverbandes

a) bei einer Wahlgrabstätte	75,00 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte	53,40 €
c) bei einer Doppelstelle (Reihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	19,79 €
d) bei einer Doppelstelle (Urnenreihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	24,89 €

(2) Gräber, die zu einem neuen Grabverband gehören (Zuerwerb), sind entsprechend auf die neue Nutzungsdauer zu verlängern.

Stichtag des Nutzungsbeginns ist das Datum der Antragstellung zum Zuerwerb der Grabstelle. Dieses Datum ist darüber hinaus ausschlaggebend für die Berechnung der zu entrichtenden Ausgleichsgebühr der zum jeweiligen Grabverband gehörenden Gräber

a) bei Wahlgrabstätten	75,00 €
b) bei Urnenwahlgrabstätten	53,40 €

§ 7 Beisetzung

(1) für die Beisetzung einschließlich der Grabbereitung werden erhoben

1. in Reihengrabstätten

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	420,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	780,00 €

2. in Urnenreihengrabstätten 75,00 €

3. in Wahlgrabstätten

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	420,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	780,00 €
c) einer Urne	75,00 €

4. in Urnenwahlgrabstätten 75,00 €

5. erfolgt die Wiederbeisetzung einer Urne in derselben Grabstätte nach Belegung mit einem Sarg, beträgt die Gebühr	75,00 €
6. in Reihengrabstätten im Rasenfeld einschließlich erstmaliger Grabgestaltung (Aufmachung)	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	420,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	780,00 €
7. in Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld einschließlich erstmaliger Grabgestaltung (Aufmachung)	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	75,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	75,00 €
8. im Aschenstreufeld,	
a) im Beisein von Angehörigen	18,00 €
b) ohne Beisein von Angehörigen	17,00 €

§ 8

Ausgrabung und Umbettung

(1) Es werden erhoben für das Ausgraben

1. einer Leiche aus einer Reihengrabstätte

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	580,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	2.000,00 €

2. einer Leiche aus einer Wahlgrabstätte

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	580,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	2.150,00 €

3. einer Urne aus einer Urnenreihengrabstätte	160,00 €
--	----------

4. einer Urne aus einer Urnenwahlgrabstätte	160,00 €
--	----------

5. einer Urne aus einer Wahlgrabstätte	160,00 €
---	----------

(2) für die Wiederbeisetzung von Leichen und Urnen in einer Grabstätte desselben Friedhofes werden Gebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben. Erfolgt die Wiederbeisetzung in derselben Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren nach § 7 um 50 %.

§ 9
Benutzung der Friedhofskapelle
und Gestellung von Schmuck und Dekoration

Es werden Gebühren erhoben für

1. Kapellenbenutzung	198,00 €
2. Zellenbenutzung	151,00 €
3. Benutzung der Zelle und der Friedhofskapelle Pütterfeld in Velbert-Langenberg	120,00 €
4. Grabdekoration	36,00 €
5. Orgelbenutzung	18,00 €
6. Raum für rituelle Waschungen	400,00 €
7. Transport und Abräumen von Kranzware und Blumenschmuck anlässlich von Trauerfeiern bei Aschenausstreungen	20,00 €

§ 10
Weitere Gebühren und Entgelte

Es werden Gebühren erhoben

1. für die Bestattungsannahme und / oder –verwaltung einschließlich aller erforderlichen Berechtigungsnachweise	75,00 €
2. für die Zweitausfertigung von verloren gegangenen Verleihungsurkunden oder die Umschreibung auf einen Rechtsnachfolger	34,31 €
3. für die Erteilung einer Fahrgenehmigung für die Dauer von einem Jahr für Gewerbetreibende je Fahrzeug	29,16 €
4. für die Ausstellung eines Urnenanforderungsscheines auf Verlangen	10,78 €

§ 11
Denkmalgebühren

1. Für die Überprüfung und Abnahme von Grabdenkmälern jeder Art werden je Grabmal erhoben	37,88 €
2. Für die regelmäßige Kontrolle der Standsicherheit aufrecht stehender Grabmale bis zum Ablauf des laufenden Nutzungsrechtes	87,25 €

§ 12
Gültigkeit

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 18.12.2008

Gez. Freitag
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther
Vorstand der Technischen Betriebe
Velbert AöR

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung)

vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Velbert „Technische Betriebe Velbert AöR“, vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2 – 13) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die TBV AöR betreibt im Stadtgebiet Velbert die Reinigung und Winterwartung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 einem Dritten übertragen wird.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege der öffentlichen Straßen. Zur Fahrbahn gehören alle Verkehrsflächen, die zumindest auch dem fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind, die tatsächlich für Zwecke des Fahrzeugverkehrs genutzt werden können und bei denen im Falle einer Nutzung durch Fußgänger und Fahrzeuge der Fahrzeugverkehr nicht nur untergeordnete Bedeutung hat. Insbesondere die besonders gekennzeichneten Radwege sind Teile der Fahrbahn. In Fußgängergeschäftsstraßen, die in einer Ebene angelegt sind, gilt die Gesamtstraßenfläche als Fahrbahn. Gehwege sind neben den selbständigen Fußgängerwegen diejenigen Verkehrsflächen, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung nur durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Soweit andere als die in Satz 4 genannten Straßen in einer Ebene angelegt sind, gilt ein 1 m breiter Streifen entlang der Anliegergrundstücke als Gehweg.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Radwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Pflicht zur Winterwartung der Fahrbahnen beschränkt sich jedoch auf das Räumen und Streuen der für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und der gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn.
- (3) Die Straßen, in denen die Winterwartung der Fahrbahnen von der TBV AöR vorgenommen wird, sind im Verzeichnis I a) und b) sowie III mit der Winterdienstpriorität gekennzeichnet. Das Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen und angrenzenden Grundstücke (§ 4) auferlegt. Außerdem wird die Reinigung und Winterwartung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis unter II aufgeführten Straßen, Wege und Plätze auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Die Sommerreinigung der Fahrbahnen und Gehwege der im anliegenden Verzeichnis III aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wird auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Sind die Grundstückseigentümer an beiden Seiten der Straßen, Wege und Plätze reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung und die Winterwartung nur bis zur Mitte dieser zu reinigenden Flächen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und liegt als Anlage bei.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Auf Antrag des Reinigungs- und Winterwartungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der TBV AöR mit deren Zustimmung die Reinigungs- und Winterwartungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die Bahnhofstreppe wird auf Antrag der Anlieger von der TBV AöR gegen Zahlung eines kostendeckenden Entgeltes gereinigt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungs- und Winterwartungspflicht für die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Gehwege und Fahrbahnen der im Verzeichnis unter II und unter III aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu säubern. Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat und Verschmutzung, welche die Hygiene erheblich beeinträchtigen, eine Behinderung oder Verkehrsgefährdung z. B. durch Papier, Flaschen, Scherben, Laub und Äste darstellen.

Unkraut ist auf befestigten Flächen zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite des Gehweges so einschränkt, dass eine Mindestbreite von 1,00 m nicht mehr gewährleistet ist oder geeignet ist, Straßenbeläge zu beschädigen.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich und sachgerecht zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mindestens jedoch 1,00 m breit - von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Buchgrundstück. Ausnahmsweise gelten mehrere Buchgrundstücke als ein Grundstück oder Teile eines Buchgrundstücks wegen ihrer eindeutigen räumlichen Aufteilung, ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit und ihrer Erschließung als selbständige Grundstücke.
- (2) Ein Grundstück wird von der zu reinigenden Straße erschlossen, wenn zu ihr rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit besteht und dadurch die Möglichkeit einer in der geschlossenen Ortslage üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung eröffnet wird.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die TBV AöR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und/oder deren Zugehörigkeit zu einer Winterdienstklasse (Priorität) Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die TBV AöR.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind für

- (a) die Straßenreinigung:

die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Hat ein Grundstück zu einer Erschließungsanlage keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die Quadratwurzel aus der Summe aller Grundstücksseiten als Grundstücksseite.

(b) den Winterdienst (Winterwartung):

die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlängen) und die Zugehörigkeit zu einer Prioritätenklasse. Ansonsten sind die Grundsätze für die Heranziehung zu den Straßenreinigungsgebühren entsprechend anzuwenden.

2. Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigenden und/oder für die Winterwartung vorgesehenen Straßen erschlossen oder grenzt es mit verschiedenen Grundstücksseiten an dieselbe Erschließungsanlage, werden alle an die Erschließungsanlage angrenzenden oder ihr zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt ihrer geraden Verlängerung zugrunde gelegt.

3. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

4. Die Straßenreinigungsgebühr (§ 5) beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung jährlich je Meter Grundstücksgrenze (Abs. 1 und 3)

a) für die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen

für das Jahr 2009

Durchgangsstraßen (Straßenkategorie A) 1,50 Euro

Verbindungsstraßen (Straßenkategorie B) 1,60 Euro

Anliegerstraßen (Straßenkategorie C) 1,70 Euro

b) für die im Verzeichnis I unter (b) aufgeführten Straßen

für das Jahr 2009

Fußgängerzonen und Geschäftsstraßen (Kat D) 4,48 Euro

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(5) Für den Winterdienst wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für

a) die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen für:

die Winterdienstkategorie 1 1,45 Euro

die Winterdienstkategorie 2 1,07 Euro

die Winterdienstkategorie 3 0,47 Euro

b) die im Verzeichnis I unter b) aufgeführten Straßen

die Winterdienstkategorie 1 2,70 Euro

c) die im Verzeichnis III aufgeführten Straßen für:

die Winterdienstkategorie 1 1,45 Euro

die Winterdienstkategorie 2 1,07 Euro

die Winterdienstkategorie 3 0,47 Euro

5. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstabe a) und b) genannten Gebührensätzen sowie die Anzahl der wöchentlichen Straßenreinigungen in den einzelnen Straßen und die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 5 Buchstabe a), b) und c) genannten Gebührensätzen für die Winterwartung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis I und III, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Im Falle eines Eigentums- oder Erbaurechtswechsels ist der neue Rechtsinhaber vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Rechtsinhaber sind verpflichtet, dem Bürgermeister den Eigentums- oder Erbaurechtswechsel innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Für die Fälligkeit der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren gilt die Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung von Grundabgaben vom 13.8.2001 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,- € Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung vom 1.10.2002 (BGBl I S.3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 11

Inkrafttreten

Die Änderung tritt an dem Tag, der nach der öffentlichen Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wö- chent- lichen Reini- gung	Winter- dienst- priorität	Straßen- kategorie Sommer- reinigung
Abbestraße	1	*3	C
Adalbert-Stifter Straße	1	*2	C
Agnes-Miegel-Weg von Wimmersberger Straße bis Paul-Keller-Straße	1	*2	C
Ahornstraße	1	*1	C
Akazienstraße	1	*2	C
Albertstraße	1	*2	C
Alexander-Wolff-Straße	1	*2	C
Alte Bahn von Deller Straße bis Haus Nr. 4	1	*3	C
Am Bölkumer Busch	1	*2	C
Am Brangenberg außer Stichweg von Haus Nr. 62 bis Haus Nr. 69	1	*3	C
Am Buchenhang	1	*2	C
Am Buschberg-ohne Stichstraße-	1	*3	C
Am Büschgen	1	*2	C
Am Buschkothen	1	*3	C
Am Deilbach bis Gabelung	1	*2	C
Am Diek	1	*3	C
Am Diependal	1	*3	C

Am Feldgen	1	*2	C
Am Grünewald	1	*3	C
Am Hardenberger Hof	1	*1	C
Am Heidefeld	1	*2	C
Am Höfgessiepen	1	*2	C
Am Karrenberg	1	*2	C
Am Kattensiepen von Am Steinmetz bis Am Höfgessiepen	1	*2	C
Am Klarensprung	1	*3	C
Am Kostenberg	1	*1	C
Am Lieversholz	1	*3	C
Am Lindenkamp von Am Hardenberger Hof bis Bartelskamp	1	*1	C
Am Lomberg	1	*1	C
Am Neuhauskoth von Haus Nr. 14 bis Wendeplatz	1	*2	C
Am Nordhang mit allen Stichstraßen	1	*3	C
Am Nordpark	1	*2	C
Am Nottekothen	1	*3	C
Am Offers	1	*2	C
Am Pastorsberg	1	*1	C
Am Rosenhügel	1	*1	B
Am Schmachtenberg	1	*1	C
Am Schnappstüber	1	*3	C
Am Schwanefeld	1	*2	C
Am Sonnenhang (ohne Stichweg)	1	*2	C
Am Stadtgarten	1	*2	C
Am Steinmetz	1	*2	C
Am Stinder	1	*3	C
Am Thekbusch	1	*1	C
Am Wasserfall	1	*3	C
Am weißen Stein	1	*2	B
Amselstraße bis Haus Nr. 27	1	*2	C
An der Hoddelskiep	1	*3	C
An der Kehr	1	*1	C
An der Lantert von Langenberger Straße bis Am Hackland, ohne Stichstraßen	1	*3	C
An der Mähre	1	*3	C
An der Maikammer	1	*2	C
An der Wildenburg bis Wendeplatz	1	*2	C
Anemonenweg	1	*2	C
Ansembourgallee	1	*1	C
Antoniusstraße	1	*2	C
Asternweg	1	*3	C
Auf dem Einert	1	*2	C
Auf den Pöthen	1	*1	C
Auf der Beek	1	*2	C
Auf der Drenk	1	*2	C
Auf der Egge	1	*2	C
Auf der Höhe	1	*2	C
Auf'm Angst	1	*2	C
Bahnhofstraße von Friedrichstraße bis Koelverstraße und von Güterstraße bis Talstraße	2	*2	B

Bahnhofstraße von Koelverstraße bis Güterstraße	1	*2	B
Bahnstraße	1	*2	C
Balkhauser Weg	1	*1	C
Bartelsheide	1	*3	C
Bartelskamp	1	*3	C
Bastersteichstraße	1	*2	C
Beerenbusch	1	*3	C
Beethovenstraße	1	*2	C
Benderstraße von Wiemerstraße bis Sophienhang	1	*1	C
Bergische Straße	1	*3	C
Bergstraße	1	*1	C
Berliner Straße	2	*1	A
Bernsaustraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 35 (gegenüber)	2	*1	A
Bessemerstraße	1	*2	C
Birkenhang	1	*1	C
Birkenstraße	1	*1	B
Birschelsweg	1	*2	C
Birther Straße von Autobahnbrücke u. Röntgenstr. bis Ende Haus Nr. 57	2	*1	B
Birther Straße von Haus Nr. 57 bis Wendeplatz	1	*3	C
Bismarckstraße	1	*1	B
Bleiberg von Bleibergstr. Bis Flurstücke 783/199 u. 784/199	1	*3	C
Blücherstraße	1	*2	C
Blumenstraße von Offerstraße bis Nedderstraße	1	*2	C
Bodensfeld von Looker Straße bis Wendeplatz	1	*1	C
Bogenstraße bis Haus Nr. 45	1	*1	A
Bökenbuschstraße von Haus Nr. 14/17 bis Haus Nr. 24	1	*1	A
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 73 bis Grenzweg	2	*1	A
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 8 b bis Haus Nr. 64	2	*1	A
Borsigstraße	1	*2	C
Boschstraße	1	*2	C
Brahmsstraße	1	*3	C
Brangenberger Straße von Langenberger Straße bis Siedlung	1	*3	C
Brehmstraße	1	*3	C
Breslauer Straße	1	*3	C
Brinker Höhe	1	*1	C
Brinker Weg bis Haus Nr. 36	1	*1	C
Bruckner Straße	1	*3	C
Buchenstraße	1	*1	C
Bunsenstraße	1	*2	C
Burgfeld	1	*2	C
Burgstraße	1	*2	C
Cranachstraße von Friedrich.-Ebert-Str. bis Günther-Weisenborn-Str.	1	*2	C
Dahlienweg	1	*3	C
Dammstraße	1	*2	C
Danziger Platz	1	*3	C
David-Peters-Straße	1	*1	C
Deller Straße	1	*1	A
Denkmalstraße	1	*1	C

Diekstraße	1	*3	C
Dieselstraße	1	*2	C
Diesterwegstraße	1	*2	C
Distelbusch	1	*3	C
Dompfaffenweg	1	*3	C
Dönbergstraße	1	*2	C
Don-Bosco-Straße von Hans-Böckler-Straße bis Wendeplatz	1	*3	C
Donnenberger Straße bis Haus Nr. 83 ohne Stichweg	1	*1	C
Donnerstraße von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni	1	*2	C
Drosselweg	1	*3	C
Dürerstraße	1	*2	C
Eduard-Schulte-Straße	1	*3	C
Eichendorffstraße außer Haus Nr. 10 - 20 und Haus Nr. 42 - 52	1	*1	C
Eichenkreuzweg	1	*1	C
Eichenstraße bis Haus Nr. 71	1	*1	C
Eichholzstraße bis Wendeplatz	1	*3	C
Eickheisterstraße von Langenberger Straße bis Haus Nr. 7	1	*2	C
Einsteinstraße	1	*1	C
Eintrachtstraße von Haber- bis Siemensstraße	1	*1	B
Eisenstraße	1	*2	C
Elberfelder Straße von Bernsaustraße bis Tönisheider Straße	1	*1	A
Elisabethstraße	1	*3	C
Elsbecker Straße	1	*1	C
Elsternweg	1	*2	C
Emil-Schniewind-Straße	1	*1	C
Ernst-Moritz-Arndt-Straße von Heiligenhauser Str. bis Wordenbecker Weg	1	*1	C
Ernst-Wiechert-Weg	1	*2	C
Eschenstraße	1	*2	C
Ewald-Jochem-Straße	1	*2	C
Fasanenweg	1	*3	C
Feldstraße	1	*1	C
Feuerdornstraße	1	*3	C
Fexfeld	1	*1	C
Fichtestraße	1	*2	C
Finkenstraße	1	*1	C
Florastraße ohne Zufahrtswege	1	*2	C
Flurstraße	1	*1	C
Fontanestraße	1	*2	C
Forststraße von Lindenstraße bis Heidestraße	1	*2	C
Friedensstraße	1	*3	C
Friedhofstraße	1	*1	C
Friedrich-Ebert-Straße	2	*1	A
Friedrichstraße von Berliner Straße bis Schmalenhofer Straße	2	*1	B
Friedrichstraße von Grünstraße bis Langenberger Straße	2	*1	B
Friedrichstraße von Langenberger Straße bis Berliner Straße	1	*1	B
Friedrichstraße von Schloßstraße bis Thomasstraße	2	*1	B
Friedrichstraße von Werdener Straße bis Schloßstraße	1	*1	B
Froebelstraße	1	*3	C

Frohnstraße	1	*1	B
Gartenheimstraße	1	*1	C
Gartenstraße	1	*2	C
Geranienweg	1	*3	C
Gerhart-Hauptmann-Straße	1	*3	C
Gewerbestraße von Siebeneicker Straße bis Teimbergstraße	1	*2	C
Ginsterweg	1	*3	C
Goebenstraße	1	*1	C
Goethestraße	1	*1	C
Grünheide	1	*1	C
Grünstraße	2	*1	A
Günther-Weisenborn-Straße	1	*2	C
Güterstraße von Grünstraße bis Kreisverkehr	1	*1	A
Güterstraße von Langenberger Straße bis Südstraße	1	*1	C
Haberstraße	1	*1	C
Halbe Höhe	1	*1	C
Händelstraße	1	*3	C
Hans-Böckler-Straße	1	*1	C
Hardenberger Straße	1	*1	C
Harkortstraße	1	*2	C
Hattinger Straße von Bonsfelder Straße bis Haus Nr. 26	2	*1	A
Hauptstraße von Sambeck bis Haus Nr. 3	2	*1	B
Hauptstraße von Wallmichrather Straße bis Sambeck	1	*1	B
Hebbelstraße mit Flurstück 2011	1	*2	C
Heeger Straße	1	*1	A
Hefeler Straße von Hohenzollernstraße bis Haus Nr. 90	1	*1	A
Heidekamp	1	*3	C
Heidestraße	1	*1	A
Heiligenhauser Straße von Anfang bis Haus Nr. 114	1	*1	A
Heimstättenweg	1	*3	C
Hellerkamp	1	*1	C
Hellerstraße - Haus Nr. 1 und 3	1	*1	C
Herderstraße	1	*3	C
Hermann-Stehr-Weg	1	*2	C
Hertzstraße	1	*3	C
Herzogstraße	1	*2	C
Hildegardstraße	1	*3	C
Hixholzer Weg	1	*3	C
Hochstraße	1	*1	C
Hofer Heide	1	*3	C
Höferstraße	2	*1	A
Hofstraße	1	*2	C
Hohenbruchstraße von Am Rosenhügel bis Haus Nr. 65	1	*1	C
Hohenzollernstraße von Kolpingstraße bis Höferstraße	1	*1	C
Hohenzollernstraße von Höferstraße bis Bismarckstraße	2	*1	A
Höhfeldstraße	1	*1	C
Hohlstraße von Haus Nr. 14 bis Nr.98	1	*1	C
Hölterhoffstraße	1	*3	C
Höltersheide	1	*3	C

Hölzerstraße	1	*1	C
Honigloch von Bartelskamp bis Wendeplatz	1	*3	C
Hopscheider Weg	1	*1	C
Hospitalstraße	1	*2	C
Hubertusstraße	1	*2	C
Hufelandstraße	1	*3	C
Hügelstraße von Elberfelder Straße bis einschl. Haus Nr. 170	1	*1	C
Hülsenbusch	1	*3	C
Hüserstraße von Bonsfelder Straße bis Klippe	1	*1	B
Im Holz bis Wendeplatz ohne Stichweg	1	*2	C
Im Knippert	1	*3	C
Im Koven	1	*1	C
Im Siepen	1	*2	C
Im Sonnenschein von Zum Papenbruch bis Haus Nr. 8	1	*2	C
Im Spring (ohne Stichstraße)	1	*1	C
In den Bierhöfen	1	*2	C
In den Fliethen	1	*2	C
Ina-Seidel-Weg	1	*2	C
Industriestraße	1	*1	B
Jacob-Lüneschloß-Straße	1	*2	C
Jägerstraße	1	*2	C
Jahnstraße	1	*1	B
Jasminweg bis Wendeplatz	1	*3	C
Johannastraße	1	*3	C
Johann-Sebastian-Bach-Straße	1	*3	C
Josefinenanger	1	*3	C
Jupiterstraße	1	*2	C
Kaiserstraße	1	*2	C
Kamper Straße von Hauptstraße 16 bis Haus Nr. 22 (Fußgängertunnel)	2	*1	B
Kamper Straße von Haus Nr. 22 bis Ende	1	*1	B
Kantstraße	1	*2	C
Kastanienallee zwischen Birkenstraße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*2	C
Kastanienallee zwischen Mettmanner Straße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*3	C
Keplerstraße	1	*3	C
Kirchplatz (einschließlich Zuwegung von der Tönisheider Straße)	1	*1	C
Kirchstraße einschl. Stichstraße	1	*2	C
Kirschenknapp	1	*1	C
Kleestraße	1	*1	C
Kleffmannsweg	1	*1	C
Kleiststraße	1	*2	C
Klippe	1	*1	C
Klosterstraße	1	*1	C
Kocksbusch von Höltersheide bis Wendeplatz	1	*3	C
Koelverstraße	1	*2	B
Kollwitzstraße von Cranachstraße bis Kaiserstraße	1	*2	C
Kolpingstraße	1	*1	B
Königsberger Straße	1	*2	C
Königstraße	1	*2	C

Konrad-Adenauer-Straße -von Elsbeeker Str. bis Haus Nr. 35	1	*1	C
Konrad-Zuse-Straße	1	*2	C
Kopernikusstraße	1	*1	B
Krahnheide	1	*2	C
Krankenhausstraße von Vogteier Straße bis Krankenhaus	1	*1	B
Krehwinkler Weg	1	*3	C
Kreiersiepen von Kamper Straße bis Voßkuhlstraße	2	*1	C
Kreiersiepen von Mühlenstraße bis Kamper Straße	1	*1	C
Kriegerheim	1	*3	C
Krumbeckstraße	1	*1	C
Kuhlendahler Straße von Anfang bis Haus Nr. 36	2	*1	A
Kuhler Straße	1	*1	B
Kühlersfeld	1	*2	C
Kuhstraße von Hauptstraße bis Fexfeld	1	*1	C
Küpperstraße	1	*2	C
Kurze Straße von Koelver Straße bis Königstraße	1	*2	B
Laakmannsbusch	1	*1	C
Langenberger Straße von Anfang bis Borsigstraße	2	*1	A
Langenhorster Straße	1	*1	B
Lerchenstraße	1	*1	C
Lessingstraße	1	*2	C
Lieversfeld	1	*3	C
Lilienstraße	1	*2	C
Lindenstraße	1	*2	C
Lisztstraße	1	*3	C
Lohbachstraße	2	*1	A
Löher Straße	1	*1	C
Lohmühler Berg	1	*1	C
Looker Straße	1	*1	C
Lortzingstraße	1	*3	C
Losenburger Weg	1	*3	C
Lukasstraße von Haus Nr. 4 bis Hölzer Straße	1	*2	C
Marienburger Platz	1	*3	C
Marsstraße	1	*2	C
Marthastraße	1	*3	C
Martin-Luther-Straße	1	*2	C
Meisenstraße	1	*2	C
Memeler Weg von Schopenhauerstraße bis Wendepplatz	1	*3	C
Merkurstraße	1	*2	C
Metallstraße	1	*1	B
Mettmanner Straße von Friedrich-Ebert- Straße bis Ende Bebauung	1	*1	B
Mettmanner Straße zwischen Südstraße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*3	C
Milchstraße	1	*1	C
Mittelstraße	1	*2	C
Moltkeplatz	1	*2	C
Moltkestraße bis Haus-Nr. 57	1	*2	C
Mörikestraße	1	*2	C
Mozartstraße	1	*3	C
Narzissenweg	1	*2	C

Nedderstraße von Friedrichstraße bis Offerstraße	2	*2	B
Nedderstraße von Offerstraße bis Dürerstraße	1	*2	B
Nedderstraße von Dürerstraße bis Wendeplatz	1	*2	C
Nelkenweg	1	*3	C
Neptunstraße von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2	C
Neustraße	1	*1	C
Navigeser Straße von Schmalenhofer Straße bis Antoniusstraße	2	*1	B
Noldestraße	1	*1	B
Nordstraße	1	*2	C
Oberer Eickeshagen	1	*2	C
Oberste Homberg	1	*1	C
Oberste Kamp	1	*3	C
Offerstraße	2	*1	A
Ohmstraße	1	*3	C
Orionweg	1	*2	C
Oststraße von Anfang bis Bahnhofstraße und von Grünstraße bis Langenberger Straße	1	*1	B
Oststraße von Bahnhofstraße bis Grünstraße	2	*1	B
Ostumer Weg	1	*3	C
Panner Straße von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni	1	*1	A
Panner Straße von Straße des 17. Juni bis Donnerstraße	1	*1	C
Papenfeld	1	*2	C
Paracelsusstraße	1	*1	B
Parkstraße	1	*1	B
Parkstraße Stichweg im Bereich von Haus Nr. 2 und 4	1	*3	C
Paul-Keller-Straße	1	*2	C
Paulstraße	1	*2	C
Pestalozzistraße	1	*2	C
Pfeilstraße	1	*3	C
Planckstraße	1	*3	C
Plutoweg von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2	C
Posener Straße von Königsberger Straße bis Allensteiner Weg	1	*3	C
Poststraße von Friedrichstraße bis Thomasstraße und von Friedrich-Ebert-Straße bis Ende	1	*1	B
Poststraße von Thomasstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	2	*1	B
Pütterfeld	1	*2	C
Quellenweg	1	*2	C
Regerstraße	1	*3	C
Reiger Weg von Grundstück Seniorenheim bis Tönisheider Straße	1	*1	C
Reiger Weg von Navigeser Straße bis Haus Nr. 38	1	*2	C
Rheinlandstraße	2	*1	A
Ricarda-Huch-Straße	1	*2	C
Rilkeweg	1	*2	C
Ringstraße	1	*2	C
Robert-Koch-Straße	1	*1	B
Robert-Koch-Straße, Stichstraße Nr. 10-14	1	*3	C
Rolandsweg	1	*2	C
Röntgenstraße	1	*1	C
Röttgenstraße	1	*2	C
Roonstraße	1	*2	C

Rosenkamp	1	*2	B
Rosenweg	1	*3	C
Rotdornstraße	1	*2	C
Sambeck	1	*2	C
Saturnstraße	1	*2	C
Schaesbergstraße	1	*2	C
Schillerstraße	1	*1	C
Schlossstrasse	2	*1	B
Schmalenhofer Straße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 52	1	*1	A
Schnegelskothen von Uelenbeek bis Wendeplatz	1	*3	C
Schopenhauerstraße von Königsberger Straße bis Haus Nr. 28/31	1	*3	C
Schubertstraße	1	*2	C
Schulstraße	1	*1	C
Schumannstraße	1	*3	C
Schützenstraße	1	*1	C
Schwalbenstraße bis Wendeplatz	1	*3	C
Schwanenstraße von Kolpingstraße bis Sternbergstraße und von Schlossstrasse bis Goebenstraße	1	*1	B
Schwanenstraße von Sternbergstraße bis Schlossstrasse	2	*1	B
Siebeneicker Straße von Bernsaustraße bis Wilhelmstraße	1	*1	C
Siebeneicker Straße von Wilhelmstraße bis Haus Nr. 137	2	*1	A
Siemensstraße	1	*1	B
Simon-Dach-Straße	1	*2	C
Sontumer Straße	1	*1	C
Sophienstraße (ohne Stichstraßen)	1	*2	C
Sperberstraße	1	*3	C
Spielbergsweg	1	*1	C
Stahlstraße	1	*1	B
Steeger Straße	1	*2	C
Steinbrink	1	*1	C
Steinstraße	1	*2	C
Sternbergstraße	2	*1	A
Stettiner Weg	1	*3	C
Stormstraße	1	*2	C
Südstraße	1	*1	C
Talstraße	1	*2	B
Tannenstraße	1	*1	C
Taubenstraße	1	*3	C
Teichstraße	1	*2	C
Teimbergstraße	1	*2	C
Theodor-Körner-Straße von Wimmersberger Straße bis Rilkeweg	1	*1	C
Thomasstraße	2	*1	A
Titschenhofer Straße	1	*2	C
Tönisheider Straße von Rommelssiepen bis Wilhelmstraße	1	*1	C
Tönisheider Straße von Elberfelder Straße bis Löher Straße	1	*1	C
Tulpenweg	1	*3	C
Uelenbeek	1	*2	C
Uferstraße	1	*1	C
Uhlandstraße	1	*2	C

Ulmenweg	1	*3	C
Unterer Eickeshagen	1	*2	C
Unterste Dillenberg	1	*2	C
Unterste Homberg	1	*1	C
Unterste Kamp bis Wendeplatz	1	*2	C
Uranusstraße von Neptunstraße bis Wendeplatz	1	*2	C
Veilchenweg	1	*3	C
Virchowstraße	1	*3	C
Vogteier Straße von Voßkuhlstraße bis Haus Nr. 36	1	*1	A
vom-Bruck-Straße	1	*2	C
von-Behring-Straße von Haus Nr. 2 bis Flurstücke 1240/1518, von Haus Nr. 109 bis 114 sowie ab Flurstück 930 bis Haus Nr. 233 einschl. Weg in westl. Richtung (Flurstück 898)	1	*3	C
von-Böttinger Straße von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	1	*3	C
von-Fraunhofer-Straße	1	*3	C
von-Humboldt-Straße	2	*1	B
von-Laue-Straße	1	*3	C
von-Wendt-Straße	1	*2	C
Voßkuhlstraße	1	*1	A
Voßnacker Straße bis Am Neuhauskothen 15	1	*1	B
Wacholderbusch	1	*3	C
Wagnerstraße	1	*3	C
Waldweg	1	*1	C
Wallstraße	1	*1	C
Walzenstraße	1	*1	C
Weberstraße	1	*1	C
Weidenstraße ohne B zur Friedrich-Ebert-Straße	1	*1	C
Weierstall	1	*2	C
Weißdornstraße	1	*2	C
Werdener Straße von Friedrichstraße bis einschl. Haus Nr. 51	1	*1	B
Werner-Buschmann-Str.	1	*2	C
Weststraße	1	*1	C
Wewersbusch	1	*1	C
Wichernstraße	1	*3	C
Wielandstraße	1	*2	C
Wiemerstraße	1	*2	C
Wiemhof von Wiemerstr. Bis Hohlstr.14	1	*1	C
Wiesenweg bis Hallenbad	1	*1	C
Wildenhang	1	*2	C
Wildenstein	1	*2	C
Wilhelmshöher Straße – Stichstraße -	1	*1	C
Wilhelmshöher Straße von Heeger Straße bis Haus Nr. 40	1	*1	C
Wilhelmstraße von Haus Nr. 74 bis Ende	1	*1	A
Wilhelmstraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 73	2	*1	A
Wilhelm-Teleu-Weg v. Looker Str. bis Anf. Haus Nr.6	1	*2	C
Wimmersberger Straße von Wülfrather Straße bis Kantstraße	1	*1	C
Wordenbecker Weg vom Ev. Kindergarten bis Jahnstraße	1	*1	C
Wordenbecker Weg von Heiligenhauser Straße bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße	1	*1	C

Wülfrather Straße von Nevigeser Straße bis 20 m südlich der Wimmersberger Straße	2	*1	A
Zeissstraße	1	*1	C
Ziegelstraße	1	*2	C
Zum alten Schießstand (ohne Stichstraße)	1	*1	C
Zum Grünendahl von Uhlandstraße bis Eisenbahn	1	*2	C
Zum Hasenkampsplatz	1	*1	C
Zum Hombach	1	*1	C
Zum Jahnsportplatz	1	*2	C
Zum Papenbruch (ohne Stichstraße)	1	*1	C
Zum Teller Hof	1	*2	C
Zur Abtsküche	1	*3	C
Zur Dalbeck von Hardenberger Straße bis Merkurstraße	1	*2	C
Zur Grafenburg	1	*3	C
Zur Röbbek - von Haberstraße bis Haus Nr. 62 (Post)	1	*1	B
Zur Sonnenblume	1	*2	C
Zur Steinbeck	1	*3	C

Verzeichnis I

**b) Fußgängergeschäftsstraßen, die mit ihrer gesamten Fläche
von der Stadt gereinigt werden**

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienstpriorität	Straßenkategorie Sommerreinigung
Blumenstraße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 1	7	*1	D
Chatelleraultweg	7	*1	D
Corbygasse	7	*1	D
Elberfelder Straße von Zum Hasenkampsplatz bis zur Elberfelder Straße 197/204	3	*1	D
Elberfelder Straße von Löher Straße bis Hasenkampsplatz	3	*1	D
Friedrichstraße von Thomasstraße bis Grünstraße	7	*1	D
Hellerstraße außer Haus Nr. 1 und 3	2	*1	D
Im Orth	3	*1	D
Kreiersiepen von Hellerstraße bis Mühlenstraße	1	*1	D
Kurze Straße von Friedrichstraße bis Koelverstraße	7	*1	D
Platz Am Offers	3	*1	D
Rommelssiepen von Elberfelder Straße bis einschließlich Aufgang Kirchplatz	3	*1	D

Verzeichnis II

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege), deren Sommer- und Winterreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße
Agnes-Miegel-Weg von Paul-Keller-Straße bis Ende
Allensteiner Weg
Alte Bahn – von Haus Nr. 4 bis Deller Str.
Alte Gasse
Alte Vogteier Straße
Alte Ziegelei
Am Anger
Am Bertram
Am Birkenfeld von Neustraße bis Haus Nr. 26
Am Brangenberg von Haus Nr. 62 bis Ende
Am Brassenhau
Am Brill
Am Brinkmannsbusch
Am Busch
Am Buschberg –Stichstraße zu den Häusern 40 – 48
Am Buschberg von Haus Nr. 45-48
Am Buschkamp
Am drügen Pött
Am Eickheister
Am Gehöft
Am Grabenberg
Am Hackland einschl. Stichstraße von Haus Nr. 29 bis Haus Nr. 43
Am Hahn
Am Höfgen
Am Hugенbusch
Am Kalksteinbruch
Am Karrenberg von Haus Nr. 21 bis Haus Nr. 27
Am Kattensiepen von Talstraße bis Am Steinmetz
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 1 – 11
Am Oveskamp
Am Putschenholz
Am Rosental
Am Sonnenhang (Stichweg)
Am Thekbusch – Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 66 und 82 -
Am Winternocken
An der Laffert
An der Tenne
An der Wildenburg von Wendeplatz bis Ende
Bleeker Weg
Bleiberg von Flurstücken 783/199 und 784/199 bis Wendeplatz
Borkhorster Weg
Bovenstraße
Brandenbusch

Breitstraße
Carl-Orff-Straße
Carl-von-Ossietzky-Straße
Cranachstraße – von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße
Dachsweg
Dietrich-Bonhoeffer-Weg
Domagkweg
Donnenberger Straße – nur Stichstraße bis Haus Nr. 23 –
Dornenbusch
Dörperfeld
Eckstraße
Eichendorffstraße von Haus Nr. 10 – 20
Eichendorffstraße von Haus Nr. 42 – 52
Eickeshagen
Elberscheidter Feld
Ernst-Moritz-Arndt-Straße von Wordenbecker Weg bis Bahnhof
Fliederbusch
Forststraße von Kastanienalle bis Lindenstraße
Friedensplatz
Fuchsweg
Gartenheimstr. Von Haus Nr. 7a – 11
Genossenschaftsstraße
Gewerbestraße – nur Stichstraße bis Eisenbahn -
Gröndelle
Günter-Kratz-Weg
Gustavstraße
Hahnemannstraße
Haselbusch
Hasenpfad
Hedwigstraße
Hinterm Berg
Höhenweg
Hohlstraße von Hauptstraße bis Haus Nr.14
Holunderbusch
Homberger Weg bis Stichweg zum Schwimmbad
Honigloch von Wendeplatz bis Am Kostenberg
Hordtstraße
Hülsbecker Weg
Ilexweg
Im Clemens
Im Stock
Im Wiesengrund
In der Kuhle
Kalkofen
Kochsgasse (Verbindungsweg zwischen Kamper Straße und Vogteier Straße)
Kollwitzstraße von Kaiserstraße bis Wendeplatz
Konrad-Adenauer-Straße – Verbindungsstraße zwischen Schanzenweg und Konrad-Adenauer-Straße-
Kuhstraße von Fexfeld bis Ende

Kurt-Schumacher-Straße
Landsteinerweg
Langenhorster Straße – Verbindungsstraße zwischen Goebenstraße und
Langenhorster Straße (entlang der Häuser Nr. 18 bis 28)
Levy-Windmüller-Weg
Märkische Straße
Meyerhofweg
Moltkestraße von Haus-Nr. 59 a bis 69
Mühlenstraße
Neptunstraße von Wendeplatz bis Marsstraße
Navigeser Straße – Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 149 und 161 -
Nikolaus-Ehlen-Straße
Nordenscheid von Heiligenhauser Straße bis Hebbelstraße
Oberlangenhorst
Öhlersberg
Paul-Ehrlich-Straße
Paul-Polzenberg-Weg
Pettenkoferweg
Plutoweg von Wendeplatz bis Zur Dalbeck
Posener Straße von Allensteiner Weg bis Heiligenhauser Straße
Poststraße Stichstraße zum Hause Nr. 62 a
Quellberg
Rehmannsweg
Richard-Tormin-Straße
Rommelssiepen von Tönisheider Straße bis Aufgang Kirchplatz
Rosentaler Weg
Rudolfstraße
Rützkauser Straße bis Haus Nr. 27
Sauerbruchstraße
Schlehenbusch
Schleppweg
Schopenhauerstraße von Haus Nr. 28/31 ausschl. bis Ende
Sieperstraße
Sonneneck
Sophienstraße – nur Stichstraßen -
Tenner Berg
Theodor-Heuss-Straße
Theodor-Körner-Straße von Haus Nr. 29 bis Ende
Tönisheider Straße von Löher Straße bis Rommelssiepen
Unterdörnerfeld
Uranusstraße von Wendeplatz bis Heiligenhauser Straße
von-Böttinger-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Bergische Straße
Wallmichrather Straße von Hauptstraße bis Haus Nr. 11
Weg von Heeger Straße bis Walzenstraße 7
Weinbergstraße
Werdener Straße – Teilstück vor den Häusern 49/51 –
Wiemhof von Hauptstr. Bis Wiemerstr.
Wiesenweg – nur Stichweg –
Wilhelm-Teleu-Weg v. Haus Nr. 6 bis Nr. 78 und bis 32/36

Willy-Anker-Weg
Wordenbecker Weg von Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis Wendepplatz
Ziegeleiweg
Zum Irrtum
Zum Kannebach
Zum Papenbruch (Stichstraße)
Zum Waschenberg bis Haus Nr. 30
Zur Dalbeck von Merkurstraße bis Ende
Zur Röbbek – von Haus Nr. 62 (Post) bis Eintrachtstraße
Zur Schmiede
Zur Spieleick
Zur Watelen

Verzeichnis III

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege), deren Sommerreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Alte Poststraße von Hattinger Straße bis Haus Nr. 41/44 Im grünen Winkel		*1 *2

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 18.12.2008

Gez. Freitag
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther
Vorstand der Technischen Betriebe
Velbert AöR

Bekanntmachung
**über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an
Reihengrabstätten.**

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Friedhof Langenberg-Hohlstraße

Wahlgrab Feld XXIII, Gruppe C, Grab 151 + 152 (Theil)

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. Januar 2009 – 01. Mai 2009** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Öffentliches Grün und Friedhöfe, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Velbert, 22.12.08
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.
Güther
Vorstand TBV AöR

gez.
Friedrich
Geschäftsbereichsleiterin

**Bekanntmachung
über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an
Reihengrabstätten.**

Gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

Wahlgrab

F 04A, R 06, Grab 048 + 049 (Hottgenroth)
F 17, R 01, Grab 005 + 006 (Cangurus, Bauer)
F 17, R 01.3, Grab 024 (Proplesch)
F 18, R 01.1, Grab 014 + 015 (Wilkesmann, Brühne)
F 18, R 05, Grab 011 + 012 (Dietrich, Roch)
F 19, R 01.1, Grab 001 (Haufen)
F 19, R 01.1, Grab 005 + 006 (Dohnau)
F 19, R 01.2, Grab 044 + 045 (Rathert, Marquis)
F 19, R 02, Grab 020 + 021 (Vößing)
F 20, R 01.2, Grab 040 + 041 (Schulte)
F 20, R 02.2, Grab 005 + 006 (Kurz, Lutterbeck)
F 21, R 01, Grab 007 + 008 (Schwientek)
F 21, R 01, Grab 013 + 014 (Krieg)
F 21, R 01, Grab 038 + 039 (Faatz, Lehnhardt)
F 21, R 01, Grab 044 + 045 (Jann)
F 21, R 01, Grab 046 + 047 (Rudolf, Stamm)
F 21, R 01.1, Grab 012 (Goetzky, Wilewski)
F 21, R 01.1, Grab 053 (Reinecker)
F 21, R 01.1, Grab 066 + 067 (Fricke)
F 21, R 01.2, Grab 073 + 074 (Osterland, Schäfer)
F 21, R 02, Grab 017 + 018 (Rudolf)
F 21, R 02, Grab 038 + 039 (Buttgereit, Frühauf)
F 21, R 03, Grab 012 + 013 (Astheimer, Hölschen)
F 21, R 04, Grab 003 + 004 (Vittinghoff)
F 21, R 04, Grab 025 (Große)
F 21, R 04, Grab 046 (van Tuyl, Scharwies)
F 21, R 05, Grab 008 + 009 (Strenger)
F 22, R 01.1, Grab 009 + 010 (Oberlack, Klinski)
F 22, R 01.1, Grab 035 + 036 (Ernesti)
F 22, R 01.1, Grab 039 + 040 (Zimmermann, Czapiewski)
F 24, R 02, Grab 015 + 016 (Smol)
F 25, R 01, Grab 023 + 024 (Baldenbach)
F 25, R 01, Grab 028 + 029 (Sussmann, Jaut)
F 25, R 02, Grab 040 + 041 (Blanke, Nebel)
F 26, R 01, Grab 001 + 002 (Steschulat)
F 26, R 01, Grab 013 + 014 (Triller, Schickhoff)
F 26, R 01, Grab 022 + 023 (Knoblich)
F 26, R 01, Grab 059 + 060 (Ewert, Busch)
F 26, R 02, Grab 009 + 010 (Barysch, Nierle)
F 26, R 02, Grab 021 + 022 (Albarus)
F 26, R 02, Grab 048 – 050 (Gerstung)
F 26, R 02, Grab 086 (Oberstraß)
F 26, R 02, Grab 089 – 091 (Peters, Diefenbach, Frömgen)
F 26, R 02, Grab 112 (Rusch, Schemken)

F 26, R 02, Grab 121 + 122 (Emsinghoff)
 F 26, R 03, Grab 011 + 012 (Best)
 F 26, R 03, Grab 019 + 020 (Ehrenberg, Kunze)
 F 26, R 03, Grab 025 (Beyl)
 F 26, R 03, Grab 039 + 040 (Müller)
 F 26, R 03, Grab 103 + 104 (Palitza)
 F 26, R 04, Grab 035 + 036 (Franke, Möller)

Nordfriedhof

Wahlgrab F 07, R 003, Grab 013 + 014 (Kruggel)

Friedhof Langenberg – Pütterfeld

Wahlgrab F P/B, Grab 009 + 010 (Schmitz)
 F P/B, Grab 049 + 050 (Stumpe, Trappmann)

Friedhof Langenberg – Hohlstraße

Wahlgrab F XXIII, Gruppe C, Grab 030 + 031 (Bluhm, Niederdrenk)
 F XXVIII, Gruppe B, Grab 334 + 335 (Schulte, Kampmann)
 F XXX, Gruppe B, Grab 131 (Schrader)

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. Januar 2009 – 12. Februar 2009** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Öffentliches Grün und Friedhöfe, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Velbert, 22.12.2008
 Technische Betriebe Velbert AöR

gez.
 Güther
 Vorstand TBV AöR

gez.
 Friedrich
 Geschäftsbereichsleiterin

Satzung
zur 2. Änderung der Grundabgabensatzung der Stadt Velbert
vom 17.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), und der §§ 1, 2, 4 und 6 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 09.12.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Der § 1 Abs. 1 der Grundabgabensatzung erhält folgende Fassung:

§ 1 Festsetzung der Grundabgaben

- (1) Die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe),
die Grundsteuer B (Grundstücke),
die Entwässerungsgebühren,
die Abfallbeseitigungsgebühren,
die Straßenreinigungsgebühren und
die Winterdienstgebühren

werden gemeinsam in einem Heranziehungsbescheid festgesetzt.

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 18.12.2008

Gez. Freitag
Bürgermeister

Satzung
zur 12. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Velbert
vom 17.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), und des § 2 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 09.12.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Der § 3 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Steuervergünstigung (Steuerfreiheit und Steuerbefreiung)

- (1)** Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden, oder von der Steuer befreit sind,
- (2)** Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3)** Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - (a)** als Gebrauchshunde von Forstbeamten, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern dienen, in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
 - (b)** von Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. zur Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden; dies gilt nur für den ersten Hund,
 - (c)** als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nichtgewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 18.12.2008

Gez. Freitag
Bürgermeister

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Velbert - Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 16. 12. 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Velbert.

- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauordnungsrechtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,

- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden. Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechtes (Genehmigungsvorbehalt, Absicherung von Hindernissen) bleiben hiervon unberührt.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,

b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tages- oder stundenweise (max. 1 Tag) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,

c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen,
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrauchten Werbeanschlügen oder –aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften

- (2) Das Aufstellen oder Anbringen mobiler Werbeanlagen (z. B. Kundenstopper, Werbefiguren, Werbesegel o. a. Werbeträger) ist ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) Die Stadt Velbert kann das Recht zur Nutzung aller Werbemöglichkeiten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, insbesondere zur Errichtung und Nutzung von Plakatschlagstellen (Säulen und Tafeln), ganz oder in Teilen auf Dritte übertragen. Die Übertragung kann durch vertragliche Regelung erfolgen.
- (4) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – d) nicht zulässig.

§ 6 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u. ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen.
 - b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Entsprechendes gilt, wenn es der Erteilung einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht bedarf (§ 7 Abs. 2). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragssteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interessen ausüben lässt.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die nach Maßgabe des Gebührentarifs hierfür festgelegte Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Wird eine bereits genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

- (2) Diese Satzung tritt am 01. 01. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen – Sondernutzungssatzung – vom 18. 12. 1985 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. 12. 2001 außer Kraft.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Velbert vom 16. 12. 2008

Gebührentarif

1. Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den nachstehenden Grundregelungen an:

- | | |
|--|---|
| a) Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperrn: | 2,50 – 10,00 Euro / qm / Monat |
| <ul style="list-style-type: none"> - Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Kräne, Hubsteiger - Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden - Container für die Dauer von mehr als 24 Stunden - Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) PKW (Mittelwert 6 qm) b) LKW (Mittelwert 10 qm, Lkw mit Anhänger oder Sattelzüge: Mittelwert 20 qm) c) Kraftrad (Mittelwert 1 qm) | |
| b) Anbieten von Waren, Lebens-, Genussmitteln | |
| <ul style="list-style-type: none"> - kontinuierliche Aufstellung von mehr als 3 Monaten 3,00 – 15,00 Euro/qm/Monat - kurzfristige Aufstellung 4,00 – 15,00 Euro / Tag - Verkaufswagen und Verkaufsstände - Imbissstände, Trinkhallen, Kioske - Blumenstände - Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung - Warenauslagen und Verkaufsstände an der Stätte der Leistung > 5 qm | |
| c) Restauration, Bewirtung: | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen von Tischen und Stühlen 3,00 – 5,00 Euro / qm / Monat - Saisonpreis (01.03 bis 31.10.) 5,00 – 10,00 Euro / Sitzplatz (max. 2 qm) - Terrassen und Windschutzwände (außerhalb der Saison) 1,50 Euro / qm / Monat | |
| d) Werbung: | 3,50 – 10,00 Euro / Anlage / qm / Monat |
| <ul style="list-style-type: none"> - Kundenstopper - Plakatständer / Dreiecksständer - Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände - Werbe- und Informationsstände - Großflächenwerbung - Planen mit Werbeaufdrucken | |

- Fahrradständer mit Werbeflächen
- zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger, 10,00 Euro / Tag
- zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebracht
Werbeanschlägen oder –aufbauten, 15,00 Euro / Tag

- e) Infrastrukturelle Einrichtungen: 0,50 – 5,00 Euro / qm / Monat
 - Telefonhäuschen
 - Telefonstellen
 - Briefkästen
 - Postablagekästen
 - Masten (z. B. für Freileitungen, Fahnen, Mobilfunk)
 - Treppenanlagen mit mehr als drei Stufen
 - Spielgeräte
 - Fahrgeschäfte

- f) Veranstaltungen/Versammlungen/Umzüge: 0,35 – 10,00 Euro / qm / Monat
 - Lotterieveranstaltungen
 - Kirmesveranstaltungen und Volks- und Straßenfeste
 - Marktveranstaltungen

- g) Sonstigen Zwecken dienende Nutzung: 1,50 – 15,00 Euro / qm / Monat

2. Die Rahmensätze sind bei der Bemessung wie folgt auszufüllen:

a) erhöhend sind zu berücksichtigen

- Einwirkung auf die Straße,
- Errichten von Barrieren für in der Mobilität eingeschränkte Personen
- Aufbringen/-stellen von Gegenständen auf die Straßenoberfläche,
- wirtschaftliches Interesse des Gebührenschuldners,
- Nutzung im vom Städtebaulichen Gestaltungskonzept umfassten Bereich,

sofern diese Umstände nicht bereits Wesensmerkmal der Sondernutzung selbst sind.

b) vermindernd ist zu berücksichtigen, wenn

- die Sondernutzung gemeinnützigen Interessen dient,
- die Sondernutzung im Rahmen der Umsetzung des Wirtschaftsförderungskonzept der Gemeinde erfolgt,
- die Sondernutzung dem Städtebaulichen Gestaltungskonzept dient,
- es sich um Notrufsäulen, Telefonstellen oder -häuschen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten handelt,
- es sich um Spielgeräte handelt,
- Fahrradabstellanlagen aufgestellt werden.

c) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, kulturellen oder politischen Zwecken dienen.

3. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
4. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
5. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen, die die Kriterien gem. Ziffer 2 b) erfüllen, beträgt – soweit nicht Gebührenfreiheit gewährt wird – 5,-- Euro pro Monat.
6. Die Mindestgebühr für die Aufstellung von Postablage- und –briefkästen, Transparente und Fahrradständern mit Werbeflächen beträgt 10,-- Euro pro Monat.
7. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von sonstigen Sondernutzungen beträgt 15,-- Euro pro Monat.
8. Die Mindestgebühr für unbefugte Sondernutzungen, deren Dauer nicht ermittelt werden kann, beträgt 50,-- Euro.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17. Dezember 2008

Gez.
Freitag
Bürgermeister

**Verordnung
zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten
zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten
vom 09. 12. 2008**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21. November 2006 in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Velbert folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Neviges in den Grenzen bis zum 31. 12. 1974 dürfen an 40 Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW) und des 13., 20. und 27. Januars, des 23. März, des 20. April, des 01. und 29. Juni, des 13. und 20. Juli, des 10. und 24. August, des 28. September, des 19. Oktober sowie des 25. und 26. Dezember 2008 zum Verkauf von Devotionalien und Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 11.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen im Stadtteil Langenberg in den Grenzen des historischen Stadtkerns dürfen an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW) und der Monate Januar, November und Dezember 2008 zum Verkauf von Büchern und Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 11.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Velbert, den 09. 12. 2008

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 15. Dezember 2008

Gez.
Freitag
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler des 4. Grundschuljahres zu den Hauptschulen, den Realschulen, den Gymnasien und der Gesamtschule der Stadt Velbert für das Schuljahr 2009/2010

Hauptschulen

Die Anmeldung kann zu den folgenden Schulen vorgenommen werden:

- Städt.Gem.-Hauptschule „Am Baum“
- Velbert-Mitte
- Kurze Straße 28, 42551 Velbert
- Ganztagschule

- Hardenbergschule – Städt.Gem.-Hauptschule –
- Velbert-Neviges
- Waldschlößchen 37, 42553 Velbert
- Ganztagschule

Realschulen

Die Anmeldung kann zu den folgenden Schulen vorgenommen werden:

- Heinrich-Kölver-Schule – Städt.Realschule –
Velbert-Neviges
An der Maikammer 46/54, 42553 Velbert
- Städt.Realschule Kastanienallee
Velbert-Mitte
Kastanienallee 32, 42549 Velbert

Gymnasien

Die Anmeldung kann zu den folgenden Schulen vorgenommen werden:

- Nikolaus-Ehlen-Gymnasium
Städt.Gymnasium – Sekundarstufe I und II
Velbert-Mitte
Friedrich-Ebert-Straße 81, 42549 Velbert
- Städt.Gymnasium Velbert-Langenberg
Sekundarstufe I und II
Pannerstraße 34, 42555 Velbert
- Geschwister-Scholl-Gymnasium
Städt.Gymnasium – Sekundarstufe I und II
Velbert-Mitte
von-Humboldt-Straße 56/58, 42549 Velbert

Die Anmeldungen zu den vorgenannten Schulen werden in den jeweiligen Gebäuden von Donnerstag, 12.02.2009, bis Samstag, 14.02.2009, entgegengenommen, und zwar Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Gesamtschule

Die Anmeldung kann an der

- Städt.Gesamtschule – Sekundarstufe I und II
Velbert-Mitte
Poststraße 117/119, 42549 Velbert
Ganztagsschule

vorgenommen werden.

Die Anmeldungen zur Gesamtschule werden dort von Mittwoch, 28.01.2009, bis Freitag, 30.01.2009, entgegengenommen, und zwar von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Schülerinnen und Schüler für die Jahrgangsstufe 11 der differenzierten Oberstufe können an den drei Gymnasien und der Gesamtschule angemeldet werden.

Bei der Anmeldung müssen bei allen Schulen der Anmeldeschein, die Geburtsurkunde oder das Stammbuch und das letzte Zeugnis bzw. bei der Gesamtschule auch das vorletzte Zeugnis vorgelegt werden.

Velbert, 12.12.2008

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez.
Holger Richter
I. Beigeordneter

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Entwurfes des Flächennutzungsplanes 2020**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 09.12.2008 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes 2020 einschließlich der Begründung zugestimmt. Dieser Planentwurf, der das gesamte Stadtgebiet umfasst, kann nunmehr öffentlich ausgelegt werden.

Der o.a. Flächennutzungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom 09.01.2009 bis einschließlich 09.02.2009

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Gebäude des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus. Die Planunterlagen oder Hinweise auf den Ort ihrer Auslegung befinden sich in den Schaukästen im Eingangsbereich des Gebäudes. Die Begründung ist in Zimmer 121 im 1. OG einsehbar.

Zu dem o. a. Flächennutzungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:
www.stadtplanung.velbert.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 09.02.2009) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Velbert, 18.12.2008
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Wendenburg
Beigeordneter / Stadtbaurat

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes Nr.739 – Am Hackland –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 18.11.2008 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 739 – Am Hackland – einschließlich der Begründung zugestimmt. Dieser Planentwurf kann nunmehr öffentlich ausgelegt werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 739 -Am Hackland- liegt im Stadtbezirk Velbert-Mitte und ist wie folgt begrenzt:

- im Norden entlang der vorhandenen Straße „Am Hackland“ bis zur Einmündung in die Straße „Zum Waschenberg“ sowie die rückwärtigen Grenzen der Wohnbebauung „Zum Waschenberg“ Hausnummern 48 bis 56,
- Im Westen durch die westliche Grenze der Straße „Am Hackland“ sowie die nördliche, westliche und eine neue Grenze 43 m parallel der nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 1151 (südwestlich der Straße „Am Hackland“),
- im Südosten durch die östliche Grundstücksgrenze des zur Bebauung anstehenden Flurstücks 3111,
- im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der zur Bebauung anstehenden Flurstücke Nr. 3111, 3164 und 3168,

Die ungefähre Umgrenzung ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom 09.01.2009 bis einschließlich 09.02.2009

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Gebäude des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus.
Die Planunterlagen oder Hinweise auf den Ort ihrer Auslegung befinden sich in den Schaukästen im Eingangsbereich des Gebäudes. Die Begründung ist in Zimmer 121 im 1. OG einsehbar.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

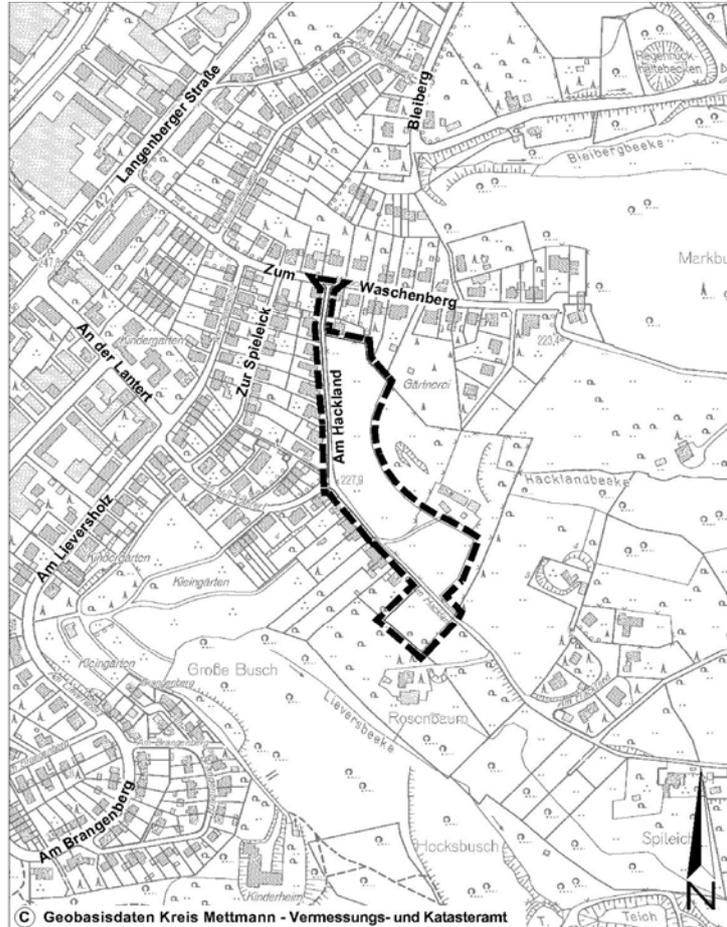
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 09.02.2009) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Velbert, 18.12.2008
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Wendenburg
Beigeordneter / Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbert - Mitte



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 739 - Am Hackland -

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 438 – Auf den Pöthen – 1. Änderung
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 09.12.2008 den Bebauungsplan Nr. 438 – Auf den Pöthen – 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 438 – Auf den Pöthen – 1. Änderung wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Auf den Pöthen“,
- im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Krahnheide“,
- im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 908 sowie die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 1238, 1237, 1236, 1235 und 1234,
- im Westen durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Zum Teller Hof“.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss) während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

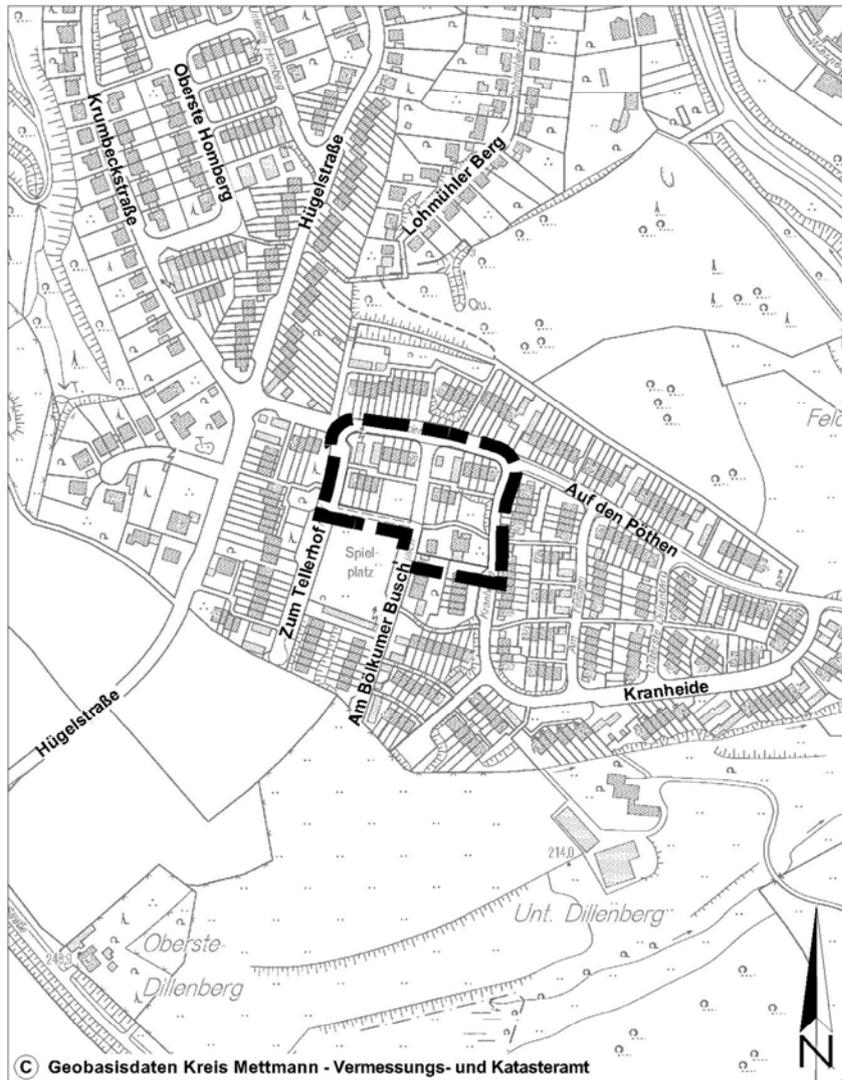
Der Bebauungsplan Nr. 438 – Auf den Pöthen – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 438 – Auf den Pöthen –.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 438 – Auf den Pöthen – 1. Änderung rechtsverbindlich.

Velbert, 18.12.2008

gez. Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 438 - Auf den Pöthen -
1. Änderung

Satzung für den Denkmalbereich Velbert-Neviges

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) vom 11.03.1980 (GV.NW.S. 226/SGW NW 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW.S.274), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGW NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW.S. 498), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 23.09.2008 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Der historische Ortskern von Velbert-Neviges soll durch die Denkmalbereichssatzung als Zeugnis der Stadtgeschichte erhalten bleiben. An den Ortsgrundriss, die baulichen Anlagen, die Freiflächen, die Dachaufsicht und an charakteristische Blickbezüge werden daher besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Norden erstreckt sich der Bereich über das Schloss Hardenberg einschließlich Teichanlage und der nördlichen Schlosstürme hinaus bis oberhalb der Rollschuhbahn;

im Osten verläuft die Abgrenzung entlang der westlichen Straßenbegrenzung der Bernsaustrasse und entlang der Lohbachstrasse bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks „Zum Hasenkampsplatz 8“;

im Süden verläuft die Abgrenzung entlang der südlichen Grenze der Bebauung „Zum Hasenkampsplatz 4 bis 8“, „Elberfelder Strasse 58“ und „Wilhelmstrasse 5 bis 31“ bis zur Stadthalle;

im Westen verläuft die Abgrenzung entlang der Strasse „Am Stadtgarten“ und der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Tönisheider Straße einschließlich der Gebäude Tönisheider Str. 18 und 20, weiter entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Bebauung „Löher Straße 11 bis 21, des Kalvarienberges und der östlichen Abgrenzung der Bahnlinie bis zum Hardenberger Schloss.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage 1 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Ziel des Denkmalbereiches ist, über den Schutz von Einzelobjekten hinaus die Objekte in ihrer Umgebung, die baulichen Zusammenhänge und den Ort als Gesamtheit anschaulich zu erhalten.

- (2) Im Geltungsbereich der Satzung ist die Ortsgestalt geschützt, die sich in prägenden Merkmalen niederschlägt: im Ortsgrundriss, in der aufgehenden historischen Bausubstanz, in spezifischen Freiflächen, in der Dachaufsicht und in charakteristischen Blickbezügen. Diese Merkmale sind die Schutzgegenstände der Satzung.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Ortsgestalt

Die Ortsentwicklung von Neviges steht in engem Bezug zu den topographischen Gegebenheiten des Hardenberger Bachtals. Während die Talsohle im Norden breit und eben ausgebildet ist, steigen im südlichen engeren Talabschnitt zu beiden Seiten die Hangflächen steil an.

Eingebunden in die örtliche Situation bündelt der achsenförmig um Schloss Hardenberg bis zur Elberfelder Straße gefasste historische Ort die Ortsentwicklung von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert, die sich in unterschiedlichen Ortsbereichen niederschlagen:

- (a) die erste dauerhafte Besiedlung mit Schloss Hardenberg im Tal,
- (b) der historische Rundling auf dem ersten Hangplateau um den mittelalterlichen Kirchplatz mit dem Kirchenbau im Mittelpunkt.
- (c) die Klosteranlage, Kreuzberg und Marienberg, Wallfahrtskirche mit Pilgerheim in den ansteigenden Hangflächen, einschließlich Kindergarten und Pilgerhalle am Bahnhof,
- (d) das Anwachsen des Ortes im Zuge der Industrialisierung mit Differenzierung von Verwaltungsfunktionen und Ortserweiterung entlang der Ausfallstrassen.

(2) Der Ortsgrundriss

Der Ortsgrundriss ist seit den Siedlungsanfängen in seiner Struktur überliefert und ist seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts innerhalb des Ortskerns nahezu unverändert. Er erfuhr wichtige Änderungen durch den Ausbau der Wilhelmstraße und die Trassierung der Bahnlinie in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts und einen Einschnitt durch die Anlegung der Umgehungsstraße Bernsaustraße/Lohbachstraße in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Bestandteile des Ortsgrundrisses sind die Wegeführung mit erhaltenem Straßenprofil, der Verlauf der Baufluchten und die Parzellenstruktur, die im Ortskern sehr kleinteilig ist, die Verteilung bebauter und unbebauter Flächen und die Ausbildung der Plätze und Freiflächen. Zum Erhalt der Wegeführung gehört auch der Erhalt der älteren Pflasterung, wie sie z.B. an zwei Durchgängen zum Kirchplatz noch vorhanden ist.

Innerhalb des Denkmalbereiches unterliegt der um die mittelalterliche Kirche in Form eines Rundlings angeordnete Platz mit einer kleinteiligen und unregelmäßigen Parzellenstruktur einem besonderen Schutz. Hierzu zählen auch die angrenzenden Bebauungen an Tönisfelder Straße und Elberfelder Straße sowie Rommelssiepen.

Teil des Ortsgrundrisses sind auch die Baufluchten und regelmäßigen Parzellenaufteilungen an Elberfelder Straße und Wilhelmstraße.

Zusätzlich zum Stadtgrundriss sind sonstige, private und öffentliche Anlagen, bauliche Details, die den Stadtgrundriss prägen, erhaltenswert, wie beispielsweise Treppenanlagen, Bruchsteinmauern und Wege, die in Anlage 3 dieser Satzung dargestellt sind.

(3) Die Freiflächen

Zu den Freiflächen gehören neben den rückwärtigen Gärten und Höfen auch die Freiflächen zwischen Schloss Hardenberg und der Bahnlinie (Pilgerparkplatz, ursprünglich Teichfläche), die Fläche zwischen Bahnhof und Kreuzberg (ehem. Klosterwiese) und die kleine Anlage an der Wilhelmstrasse (urspr. Gedenkstätte) neben der Stadthalle. Diese Freiflächen sind historisch begründet oder ermöglichen wichtige Sichtbezüge auf historische Gebäude, die von einer weiteren Bebauung freizuhalten sind.

(4) Die historische Bausubstanz

Die aufgehenden Bauten sollen in der nach außen wirksamen Substanz geschützt werden. Die Bausubstanz gliedert sich in vier Bereiche: Haus Hardenberg und Umgebung, Kirchplatz, Wallfahrtsbereich, Stadterweiterung mit Bauten des 18. und 19. Jahrhunderts.

Haus Hardenberg liegt als von Freiflächen umgebender Solitär in der Aue, vom Ort etwa 700 Meter entfernt.

Der Ortskern ist als bergischer Rundling mit giebelständigen zweigeschossigen, zum Teil verschieferten Fachwerkbauten um den Kirchplatz erhalten.

Kloster, Wallfahrtskirche mit Pilgerheim und die beiden Wallfahrtsberge prägen mit Baukörpervolumen, Baukörperausprägung und religiös gestalteten Hangflächen großflächig den Bereich zwischen Haus Hardenberg und Ortskern.

Die Stadterweiterung entwickelt sich vom Rand des historischen Ortskerns entlang der Ausfallstraße nach Südwesten.

(5) Die Erhaltung des Erscheinungsbildes

Zur Erhaltung des Erscheinungsbildes gehören wesentlich die Wahrung von Maßstab, Proportionen, Dachneigung, Detailformen, Materialien, Traufhöhen und die Abfolge der Baukörpervolumen entsprechend ihrer Funktion. Die Bauten mit öffentlicher Nutzung treten auch baulich als Solitäre durch ihre Masse und die eigene Formensprache hervor. Über den Ortskern verteilt bestimmen sie entscheidend das Erscheinungsbild. Zu diesen Bauten gehören das Schloss Hardenberg, die evangelische Kirche, das Kloster mit Kirche, die Gesamtanlage des Wallfahrtsbereiches, das Rathaus, die Post, die Feuerwehr und die Schulgebäude an der Wilhelmstrasse, die Stadthalle und der Bahnhof.

Im Übrigen setzt sich das Erscheinungsbild zusammen aus den Fachwerkbauten des 17./18. Jahrhunderts im historischen Ortskern um die ev. Kirche und aus Bauten der Ortserweiterung mit städtischem Anspruch der Zeit um 1900 an der Wilhelm- und Elberfelder Strasse.

Bestandteile des Erscheinungsbildes und der Wahrnehmung der ortsinneren Räume sind außerdem straßenräumliche Elemente wie Treppen und Bruchsteinstütz- und Einfriedungsmauern.

Das Erscheinungsbild des historischen Ortskernes ist maßgeblich durch die historische Bausubstanz geprägt, insbesondere denkmalwerte und erhaltenswerte Bauten, die mit ihrer Substanz den Gesamteindruck bestimmen. Am Kirchplatz und am „Rommelssiepen“ stehen überwiegend zweigeschossige Fachwerkgebäude mit Bruchsteinsockel und Satteldach. Zur Elberfelder Straße sind die Gebäude am Kirchplatz dreigeschossig. Die Gebäude Kirchplatz 4 bis Kirchplatz 8 und Kirchplatz 17 sind giebelständig angeordnet, die Gebäude Kirchplatz 3, Kirchplatz 9 – 16 und Kirchplatz 18 und 19 sind traufständig angeordnet. Die aus dieser Zeit vorhandene Bebauung an den den Kirchplatz umgebenden Strassen ist ebenfalls traufständig angeordnet.

Das Fachwerk ist entweder als Sichtfachwerk erkennbar oder mit den im Bergischen Land typischen Materialien Holz oder Schiefer verkleidet. Die Holzverkleidung in ihrer ältesten Art als senkrechte Verbretterung mit schmaler Deckleiste befindet sich noch am Giebel des Gebäudes Kirchplatz 19. Spätere Holzverkleidungen sind als Kassettenschalung ausgeführt. Die Holzverkleidungen sind nur noch vereinzelt vorhanden und somit in ihrem jetzigen Bestand zu erhalten.

Das überwiegende Bekleidungsmaterial des Fachwerks ist der Schiefer in altdeutscher Deckung, entweder der gesamten Fassade oder in Teilflächen wie Obergeschoss oder Giebelseiten. Zwischen den Fenstern ist auch ornamentale Verschieferung in Schmuckformen vorhanden, so zum Beispiel an den Gebäuden Elberfelder Straße 14 und 24, Kirchplatz 4, Rommelssiepen 14/16. Bei den Fassadenverschieferungen ist eine breite Fensterbekleidung in weiß gestrichenem Holz mit profilierter Abschlussleiste ein wichtiges Gestaltungsmerkmal.

Die Dachlandschaft ist geprägt durch Satteldächer mit Eindeckung in Tonziegeln (z.B. Hohl- falzziegel), wobei das Traufgesims durch einen weiß gestrichenen, profilierten Holzkasten verkleidet ist. Ortgang und First sind mit Schiefer gedeckt. Den historischen Ladeerker besitzen noch die Gebäude Kirchplatz 12, Kirchplatz 15, Elberfelder Str. 25 und 28.

Charakteristisch für die Straßenrandbebauungen an der Elberfelder Straße und insbesondere Wilhelmstraße sind Gebäude mit stehenden Fensterformaten und gegliederter Fassadengestaltung. Es entstanden Wohn- und Geschäftshäuser mit verputztem Mauerwerk in zwei- bis viergeschossiger Bauart, wobei die viergeschossigen traufständigen Gebäude in geschlossenen Zeilen in einer Flucht erst nach der Jahrhundertwende im Stil des Historismus entstanden sind.

Die typische Teilung oder Einfassung der Schaufenster durch gusseiserne Säulen ist noch an den Gebäuden Wilhelmstrasse 11 und dem Eckgebäude Wilhelmstrasse/Im Koven 2 vorhanden. Ansonsten überwiegt im EG die Einfassung der Fenster im Kasettenputz. Weiter zeichnen sich diese Bauten durch Putzgliederungen wie Gesimse, Friese und Fensterumrahmungen aus. Ein weiteres Gestaltungselement dieser Zeit ist der Erker, dessen Abschluss im Dach der Zwerchgiebel bildet. Bei den reinen Wohngebäuden dienen auch Balkone als Gliederungselement und Doppelungen der Fensterachsen. Typische Vertreter dieses Stils sind die Gebäude Wilhelmstrasse 21, 23 und 25.

Diese beschriebenen Gestaltelemente sind prägend für die Bebauung und daher erhaltens- und schützenswert, auch wenn es sich nicht um Baudenkmale handelt.

(6) Sichtbezüge

Prägend für das Stadtbild von Neviges ist die Sichtbeziehung zwischen Schloss Hardenberg mit Vorburg und Wehrtürmen im Norden und der südlich davon gelegenen Klosteranlage mit Wallfahrtskirche. Um den dauerhaften Erhalt dieser Sichtachse zu sichern, sind sowohl bauliche Anlagen als auch der Bewuchs in ihrer Höhe zu beschränken. Außerdem sind bauliche Anlagen auf heutigen Frei- und Grünflächen, wie sie in Anlage 2 dargestellt sind, ausgeschlossen. Hierzu gehört insbesondere die Freiflächen im Umfeld des Schlosses Hardenberg, die Grünfläche zwischen Kindergarten an der Klosterstraße und dem Bahnhof sowie die Freifläche Alte Gasse /Rommelssiepen.

§ 4 Begründung

- (1)** Die Besiedlung des Hardenberger Raumes erfolgte in stärkerem Maße erst seit dem 9. Jahrhundert. Entstehungspunkt für den Ort Neviges ist ein dem Geschlecht der Hardenberger gehöriger Hof, der günstig im Talkessel am Zusammenfluss der Quellbäche lag. Die Herren von Hardenberg, die ursprünglich auf einer Höhenburg oberhalb des Ortes residierten, errichtete im 13. Jahrhundert im Tal das Wasserschloss Hardenberg und gründeten in seiner Nähe eine Eigenkirche, die 1220 nachweisbar ist. Auf dem ersten Plateau der nach Südosten ansteigenden Hangfläche entstand die zugehörige Ansiedlung. Bis zum Verkauf der Herrschaft im Jahre 1354 hatte sich die Siedlungsstelle so weit entwickelt, dass sie Dorf genannt wurde. Die Gebäude gruppieren sich um die freistehende Kirche in Form eines Rundlings. Während der Reformation unter Wilhelm II. von Bernsau trat die gesamte Bevölkerung dem kalvinistisch geprägten reformierten Glauben bei. Die katholische Kirche wurde reformierte Pfarrkirche.

Als zur Zeit der Gegenreformation das Geschlecht der Hardenberger durch Einheirat der streng katholischen Anna von Asbeck wieder zum katholischen Glauben konvertierte, ließ Anna von Asbeck, da die reformierten Untertanen ihren Kirchenbau verteidigten, 1670 nördlich des Dorfes eine neue katholische Kirche bauen. Zur weiteren Ausbreitung des katholischen Glaubens holte sie 1679 Franziskanerpatres nach Neviges und schenkte ihnen neben der katholischen Kirche einen Bauplatz. 1680 wurde der Grundstein für den Klosterbau gelegt. 1719 war die Anlage endgültig fertig gestellt.

Die ab 1681 durch die Verehrung des Gnadenbildes der Jungfrau Maria einsetzende Wallfahrt bescherte Neviges einen starken Pilgerstrom. 1888 wurde der Kreuzweg auf Schlütters Berg nordwestlich der Klosteranlage angelegt; seine Stationen wurden von Pilgergruppen gestiftet. Ab 1912 wurde der Marienberg mit seinen Kapellen und Stationen angelegt, um die enorme Anzahl der Pilger zu bewältigen, die in der Wallfahrtskirche keinen Platz fanden. Der Versammlungsplatz vor der Marienkapelle fasst 20.000 Pilger. Der anhaltende Pilgerstrom auch nach dem Krieg war Anlass für den Bau einer neuen großen Wallfahrtskirche, nördlich und leicht erhöht des historischen Ortskernes in Nachbarschaft zum Franziskanerkloster. Die von Gottfried Böhm entworfene Wallfahrtskirche wurde 1968 geweiht. Sie bietet 7000 Menschen Platz. Dieser eigenwillige Baukörper aus Sichtbeton gibt dem Ort einen neuen Schwerpunkt und ein neues Orientierungszeichen. Die gesamte Anlage mit Pilgerhaus, Kindergarten und Platanenreihe interpretiert den Wallfahrtsgedanken neu und beherrscht die Ortsgestalt.

Bis zum 19. Jahrhundert hatte Neviges nur eine relativ geringe Bevölkerungszunahme zu verzeichnen, die zu keiner großen Bautätigkeit führte, da die Bevölkerung im Dorf selbst untergebracht werden konnte. Einkommensgrundlage war eine bescheidene Agrarwirtschaft und Heimweberei und Lohnarbeit aus den Langenberger Textilbetrieben. Eine Wegeverbindung gab es nach Langenberg und ins Wuppertal, die heutige Elberfelder Strasse/Bernsaustrasse.

Erst die Industrialisierung, insbesondere die Entwicklung der Textilindustrie, führte in Neviges zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu größeren Veränderungen. Auch durch den erhöhten Kohlebedarf der Industrie im Wupperraum musste in großen Mengen Kohle aus dem Ruhrtaal beschafft werden. Dies führte zum Bau der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn von Kupferdreh nach Elberfeld, die 1831 zunächst als Pferdebahn und dann ab 1847 durch Neviges als dampfbetriebene Eisenbahn, die dann auch dem Personentransport diente, ausgebaut wurde. Die Trasse trennte nun den Ortskern von der Schlossanlage. Der Bahnanschluss förderte auch den Pilgerstrom nach Neviges, so dass im Jahre 1907 ein neues Bahnhofsgebäude errichtet wurde, dem 1937/38 eine offene Pilgerhalle seitlich angefügt wurde. Im Stil des Historismus entstand ein in seiner Größe für Neviges herausragendes Gebäude.

Der Ort entwickelte sich entlang der Elberfelder Strasse und der nach Tönisheide führenden Wilhelmstrasse. Es entstanden mehrgeschossige Wohn- und Geschäftshäuser mit verputzten Fassaden, die sich in der Formensprache der Jahrhundertwende deutlich von der Fachwerkbauweise des alten Ortskernes um die Stadtkirche absetzten. An der Wilhelmstrasse entwickelte sich ein neuer städtebaulicher Schwerpunkt mit Rathaus, Post, Feuerwehr und Schule. In den 1950er Jahren wurde auf der gegenüberliegenden Straßenseite die Stadthalle errichtet. Die sich aufgrund der Topographie ergebenden Treppen und Stützmauern wurden aus heimischen Bruchsteinen errichtet.

- (2) Für die Erhaltung des Ortes Neviges sprechen wissenschaftliche, siedlungsgeschichtliche, ortsgeschichtliche, religionsgeschichtliche, architekturgeschichtliche und städtebauliche Gründe.

Der Ort ist geprägt durch die auf die besondere Talsituation mit breiter Sohle und steil ansteigenden Hängen bezogene Entstehung von Haus Hardenberg als Wasserburg mit zugehöriger Siedlung. Die Siedlung ist auf dem ersten Hangplateau als ein für das Bergische Land typischer Rundling mit dichter, historischer Bausubstanz um den freistehenden Kirchenbau ausgebildet. Die Wallfahrt zum Marienbild belegt Ortsgestalt und Entwicklung mit einem weiteren Thema, das sich in Kloster, Gestaltung der Wallfahrtsberge, Wallfahrtskirche und Pilgerheim ausdrückt. Die Ortserweiterung und die öffentlichen Bauten im ausgehenden 19. und im frühen 20. Jahrhundert verleihen Neviges einen städtischen Anspruch. In Ortsgeschichte und -entwicklung von Neviges überlagern sich diese vier Themen, greifen ineinander und sind in der Ortsgestalt heute noch anschaulich ablesbar. Die Dichte der historischen Substanz und das Ineinandergreifen der gleichwertig den Ortskern prägenden Themen sind einzigartig und zeugen von einer außergewöhnlich historischen Aussage, die es zu schützen gilt.

§ 5

Erlaubnispflichtige Maßnahmen

- (1) Im Denkmalbereich sind bauliche und sonstige Maßnahmen erlaubnispflichtig. Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer
- a) den geschützten Stadtgrundriss, die Ausstattung des Straßenraumes, die Sichtbezüge, die gestalteten Grün- und Freiflächen oder bauliche Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern oder deren bisherige Nutzung ändern will,
 - b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten oder verändern oder die Nutzung verändern will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
- a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder
 - b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
- (3) Die Erlaubnis gilt auch für solche Anlagen, die nach den §§65-67 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –Landesbauordnung (BauO NW)- genehmigungsfrei sind. Hierzu zählen auch Vordächer und Werbeanlagen unter 0,5 m². Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn diese zur Wahrung der denkmalpflegerischen Belange erforderlich sind.

§6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 DSchG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme, die nach § 4 dieser Satzung der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 250.000 EUR geahndet werden.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 – Gebiet des Denkmalbereiches mit Darstellung der Baudenkmäler und Sichtbezüge im Maßstab 1: 2.000

Anlage 2 – Frei- und Grünflächen im Denkmalbereich im Maßstab 1:2000

Anlage 3 – Darstellung der historischen Mauern und Treppen im Maßstab 1. 2000

Anlage 4 – Kartenausschnitt Urkataster 1814/15

Anlage 5 – 10 - Fotodokumentation zu § 3 der Satzung

Anlage 11 - Gutachten des LVR- Rheinischen Amtes für Denkmalpflege -zur historischen

Bedeutung des Denkmalbereiches „Velbert- Neviges“, 1993.

Die Anlagen 1 – 11 stehen während der Dienststunden im Gebäude des Baudezernates der Stadt Velbert, 42549 Velbert, Am Lindenkamp 31 oder unter www.stadtplanung.velbert.de zur Einsicht bereit.
--

Der Landrat des Kreises Mettmann hat mit Genehmigungsverfügung vom 09.12.2008 die vom Rat der Stadt Velbert am 23.09.2008 beschlossenen Satzung für den Denkmalsbereich „Velbert – Neviges“ gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03. 1980 in der derzeit gültigen Fassung genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für den Denkmalsbereich „Velbert – Neviges“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

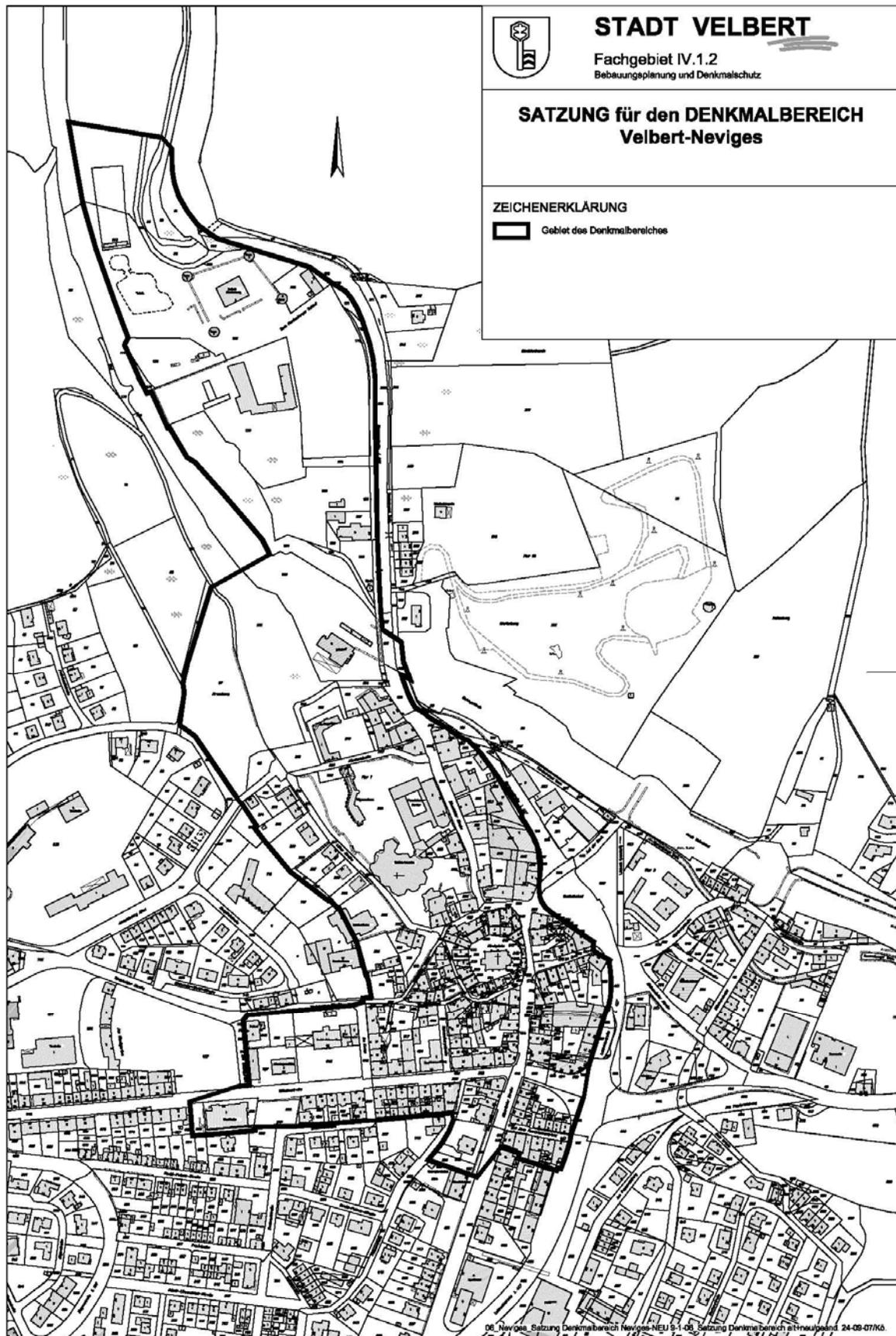
Die Satzung für den Denkmalsbereich Velbert – Neviges wird mit allen Anlagen vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss) während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Die Satzung ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Velbert, 18.12.2008

gez. Freitag
Bürgermeister



STADT VELBERT

Fachgebiet IV.1.2
Bebauungsplanung und Denkmalschutz

SATZUNG für den DENKMALBEREICH Velbert-Neuves

ZEICHENERKLÄRUNG

 Gebiet des Denkmalbereiches

Technische Betriebe Velbert AöR
Jahresabschluss 2007

Gewinn- und Verlustrechnung der TBV AöR
für das Wirtschaftsjahr 2007

	2007	
	€	€
1. Umsatzerlöse		44.413.751,86
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.116.333,87
3. Sonstige betriebliche Erträge		3.884.310,83
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs-		
a) stoffe	1.491.535,57	
und für bezogene Waren		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	13.750.825,14	
		15.242.360,71
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	8.176.390,46	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für		
Altersversorgung und für Unterstützung		
(davon für Altersversorgung: 623.282,48 €	2.458.448,40	
Vorjahr: 685.733,61 €)		10.634.838,86
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensge-		
genstände		
des Anlagevermögens und Sachanlagen		9.075.939,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		7.027.478,06
		7.433.779,93
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		18.000,44
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		8.444.346,29
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-992.565,92
11. Außerordentliche Aufwendungen		-4.521.300,00
12. Sonstige Steuern		29.399,18
13. Jahresverlust		-1.021.965,10

Mit einstimmigem Beschluss des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts vom 20.11.2008 wurde der Jahresabschluss 2007 der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts wie folgt festgestellt:

1. Der Jahresabschluss der Technischen Betriebe Velbert für das Wirtschaftsjahr 2007 wird

in der Bilanzsumme mit	333.423.832,83 Euro
und einem	
Jahresverlust in Höhe von	1.021.965,10 Euro

festgestellt.

Der Jahresverlust wird aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

2. Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt

Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Breidenbach und Partner GmbH & Co. KG, Niederlassung Wuppertal hat am 26.09.2008 den folgenden, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Technischen Betriebe Velbert - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfungen nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätzen oder der wesentlichen Einschätzung des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lagebericht. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnis entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellte die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der TBV AöR festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2007 der Technischen Betriebe Velbert AöR wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Kommunalunternehmensverordnung - KUV öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 18.12.08

gez. Freitag
Bürgermeister

Der Jahresbericht und der Lagebericht der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2007 ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den

Technischen Betrieben Velbert
42549 Velbert, Am Lindenkamp 31, Zimmer 111
Montag-Mittwoch 8.00 – 16.00 Uhr,
Donnerstag 8.00 – 17.45 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

einzusehen.

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

Velbert, den 18. Dez. 2008

Vermerk:

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts (TBV AöR) für das Wirtschaftsjahr 2007

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Gewinn- und Verlustrechnung der TBV AöR für das Wirtschaftsjahr 2007 mit dem Beschluss des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts vom 20.11.2008 (Vorlage 481/2008) übereinstimmt und gemäß § 27 Absatz 3 KUV ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

gez. Freitag
Bürgermeister

Kundeninformation
Erdgaspreise der Grund- und Ersatzversorgung
ab dem 01. Januar 2009

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund gesunkener Bezugskosten senken die Stadtwerke Velbert ab dem 01. Januar 2009 die Preise der Grund- und Ersatzversorgung.

Haushalts- und Gewerbebedarf die untenstehenden Preise sind gültig ab 01.01.2009	Arbeitspreis		Grund- bzw. Verrechnungspreis	
	Cent / kWh		EURO / Jahr	
	netto	brutto*	netto	brutto*
Kleinverbrauchstarif	8,576	10,205	27,61	32,86
Grundpreistarif	6,561	7,808	98,17	116,82
Mehrmengentarif (G 6)	6,011	7,153	134,98	160,63
Für Gaszähler größer G 6 kommt der Mehrmengentarif mit nachfolgenden Grund-/Verrechnungspreisen zur Anwendung :				
G 10			1.020,00	1.213,80
G 16			1.620,00	1.927,80
G 25			2.120,00	2.522,80
G 40			3.450,00	4.105,50
G 65			5.700,00	6.783,00
G 100			8.800,00	10.472,00

* inclusive Mehrwertsteuer (ab 01.01.2007 19%)

Hinweise :

Die allgemeinen Preise und Bedingungen der Stadtwerke Velbert GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität und Erdgas im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung nach § 36 Abs. 1 EnWG entsprechen den bekanntgegebenen allgemeinen Tarifen und Bedingungen der Stadtwerke Velbert GmbH für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern mit Elektrizität und Gas. Der mittlere Brennwert für Erdgas beträgt 11,60 kWh/cbm (bei NN) in 2007.

In den Gaspreisen ist die nachstehend aufgeführte Konzessionsabgabe enthalten:

- a) Gas für Kochen und Warmwasser 0,61 Cent/kWh netto b) sonstige Tariflieferungen 0,27 Cent/kWh netto.

Velbert, im Dezember 2008

STADTWERKE VELBERT GMBH

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021098052
Nr. 3021126184
Nr. 3021196096
Nr. 3021890961
Nr. 3031656014
Nr. 3041290028
Nr. 3041299318

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 3548534 - Nr. neu 3043548530

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1898303 - Nr. neu 3021898303

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Ratingen, 05. Dezember 2008

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021137603

Nr. 3041291380

Nr. 4020069375

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2726792 - Nr. neu 3042726798

Nr. alt 2809986 - Nr. neu 3042809982

Nr. alt 3504032 - Nr. neu 3043504038

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Ratingen, 19. Dezember 2008

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

Öffentliche Zustellung

Herrn Andreas Klös, geb. 25.03.1970, letzte bekannte Anschrift Von-Fraunhofer-Str. 4, 42549 Velbert wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 18.11.2008 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 29.12.2008
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Maurer

Öffentliche Zustellung

Herrn Zvonko Kovacevic, geb. 30.11.1975, letzte bekannte Anschrift A. Starcevic 189, 31400 Dakovo, Hrvatska, Kroantien wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 18.11.2008 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 29.12.2008
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Maurer

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- **Glas Zeitvertragsarbeiten**
- **Gerätewagen Öl**

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

unter dem Vorbehalt von Änderungen bekannt:

Dienstag,	13.01.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte - Haushalt - (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	14.01.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg - Haushalt - (Feuerwache V.-L´berg, Voßkuhlstr. 36)
Dienstag,	20.01.,	Bezirksausschuss Velbert-Neviges - Haushalt - (Feuerwache, Velbert-Neviges)
Montag,	26.01.,	Ausschuss für Wirtschaftsförderung - Haushalt - (Sitzungsort wird mit der Einladung bekanntgegeben)
Dienstag,	27.01.,	Umwelt- und Planungsausschuss - Haushalt - (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag	,29.01.,	Sportausschuss - Haushalt – (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	03.02.,	Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	05.02.,	Ausschuss für Schule und Bildung - Haushalt – (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	17.02.,	Rat der Stadt (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	24.02.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Saal Velbert)
**) Mittwoch,	25.02.,	Gemeinsame Sitzung Jugendhilfe- ausschuss und Sozialausschuss - Haushalt - (Rathaus, Saal Velbert)
*) Donnerstag,	26.02.,	Integrationsrat (Rathaus, Saal Velbert)

*) neu aufgenommene Termine

**) Terminänderungen